

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	23 (1904)
<b>Artikel:</b>	Die Umgestaltung des schweizerischen Wechselrechts im Hinblick auf ein einheitliches internationales Wechselrecht
<b>Autor:</b>	Wieland, Carl
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-896586">https://doi.org/10.5169/seals-896586</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins.

## XLII. Jahresversammlung in La Chaux-de-Fonds

den 22. und 23. August 1904.

---

### Die Umgestaltung des schweizerischen Wechselrechts im Hinblick auf ein einheitliches internationales Wechselrecht.

Referat

von Prof. Dr. CARL WIELAND.

---

#### I. Einleitung.

Das Wechselrecht ist von der gegenwärtig in Gesetzgebung und Rechtswissenschaft herrschenden Strömung in den Hintergrund gedrängt worden. Vereinzelte Anregungen zur Revision der deutschen Wechselordnung,<sup>1)</sup> so manches beachtenswerte sie auch enthalten, haben bisher noch keine greifbaren Resultate zu verzeichnen. Man scheint der Ansicht zu sein, dass der Gesetzgebung wichtige Aufgaben warten.

Dazu kommt, dass man das Wechselrecht bereits als Fremdling anzusehen gewohnt ist. Wohl bildet der Erlass eines schweizerischen Civilgesetzbuches den erwünschten Anlass, die bereits bundesgesetzlich geregelten Teile des Privatrechts zu überprüfen und uns wiederum aufs neue und für längere Zeit häuslich einzurichten. Dem Wechselrechte gegenüber ist unsere Stellung eine andere. Hier befinden wir uns in der Lage eines Mieters, dem über kurz oder lang die Kündigung droht; denn der Ersatz der einzelnen Landesrechte durch ein einheitliches internationales Wechselrecht ist nur noch eine Frage der Zeit. Es scheint sonach, als dürfen wir

---

<sup>1)</sup> G. Cohn im 39. Jahresbericht der juristischen Gesellschaft v. Berlin; W. Bernstein, die Revision der Wechselordnung. Berlin, 1900.

ruhig die Hände in den Schoss legen, gleichwie manche Kantone schon seit Jahrzehnten das zukünftige Bundescivilrecht als bequemes Ruhekissen willkommen hiessen.

Von vornherein mag zugegeben werden, dass die wechselrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts nicht in dem Masse revisionsbedürftig sind wie andere Materien. Während die Rückständigkeit unseres Aktien- und Genossenschaftsrechts stetsfort durch neue Belege dargetan wird, liegt im Gebiete des Wechselrechts Gefahr im Verzuge nicht vor. Auch steht ja nicht etwa die „Internationalisierung“ des Wechselrechts als solche auf der Tagesordnung unserer diesjährigen Versammlung. Sie fällt nur als entscheidender Faktor bei Beantwortung der Frage nach Umgestaltung unseres schweizerischen Wechselrechts in Betracht. Ob und auf welchem Wege die Vereinheitlichung zu geschehen habe, welche Teile dem einheitlichen Wechselrechte einzuverleiben, welche der Landesgesetzgebung vorzubehalten seien, dies alles liegt ausserhalb der Zuständigkeit unseres Vereines, der sich die Pflege des schweizerischen Rechtes zur Aufgabe gesetzt hat.

Nichtsdestoweniger wäre jener quietistische Standpunkt kaum berechtigt. Zwar hat unser kleines Land allen Grund, in den Ruf nach universaler Ausgestaltung des Wechselrechts miteinzustimmen. Die Erfüllung dieses Wunsches liegt jedoch nicht in der Hand internationaler Kongresse und diplomatischer Verhandlungen. Vielmehr kann das Ziel nur durch gegenseitige Annäherung der Gesetzgebungen der einzelnen Länder erreicht werden. Noch gilt es, nicht zu unterschätzende Gegensätze auszugleichen. Dass auch wir unseren Teil hiezu beizutragen haben, mag ein gedrängter Ueberblick über die Ergebnisse der auf Vereinheitlichung gerichteten Bewegung lehren.

Noch im Jahre 1883 hielt Goldschmidt eine Verständigung zwischen den Vertretern der verschiedenen Wechselrechtsgruppen, der französischen, deutschen und englisch-amerikanischen, für ausgeschlossen. Man dürfte, so meint er, sicherer gehen, wenn zunächst eine völlige Rechtseinigung unter denjenigen Staaten versucht wird, welche ein modernes, den Prinzipien der deutschen Wechselordnung im wesentlichen ent-

sprechendes Gesetz besitzen oder aufzustellen geneigt sind (Zeitschr. f. Handelsrecht 28 S. 276).

In dieser Richtung bewegte sich noch die Tätigkeit der Association for the reform and codification of the laws of nations, welche auf ihren Konferenzen zu Bremen (1876), Antwerpen (1877) und Frankfurt a. M. (1878) über 27, der einheitlichen Regelung des Wechselrechts zu Grunde zu legende Rechtsnormen einig geworden ist. Die Bremer Grundzüge enthalten ausschliesslich deutsches Wechselrecht mit unwesentlichen Konzessionen an das englische System.<sup>2)</sup>

Den Bemühungen der belgischen Regierung ist es zu danken, dass die Bewegung auf eine breitere Basis gestellt und eine Einigung sämtlicher Wechselrechtsgruppen als Ziel gesteckt wurde. Auf zwei Kongressen, zu Antwerpen (1885) und Brüssel (1888), an denen Angehörige der meisten Staaten vertreten waren, wurde über die wichtigsten Punkte eines internationalen Wechsel- und Checkrechts Beratung gepflogen.<sup>3)</sup> Das Ergebnis der Verhandlungen ward in Form eines Entwurfes<sup>4)</sup> zusammengefasst, der den künftig zu erlassenden Landesgesetzen zur Richtschnur (loi type) dienen sollte. Die belgische Regierung ward beauftragt, mit den einzelnen Staaten diplomatische Verhandlungen anzuknüpfen, um den Beschlüssen des Kongresses Eingang zu verschaffen. Indes ist von solchen diplomatischen Verhandlungen bisher nichts bekannt geworden.

Damit fand die offizielle Geschichte der Einheitsbewegung im Gebiete des Wechselrechts vorläufig ihren Abschluss, zunächst leider mit einem negativen Ergebnis. Der Brüsseler Entwurf ist nach übereinstimmendem Urteil ein totgeborenes Kind. Er ist zu unvollständig und vermag keine der divergierenden Richtungen völlig zu befriedigen.

<sup>2)</sup> G. Cohn, Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht. Heidelberg 1880, § 7—11; Pappenheim, Zeitschr. f. Handelsr. 28 S. 512 ff. Schon vorher hatte die Association for the promotion of social science die Vereinheitlichung des Wechselrechts zur Diskussion ver stellt; v. Cohn S. 23 ff.; actes du Congrès d'Anvers (1885) S. 12.

<sup>3)</sup> P. Speiser in Zeitschr. für Handelsrecht 32 S. 118 ff.; 36 S. 163 ff. Zeitschr. für schweiz. Recht, N. F. VIII S. 143 ff.

<sup>4)</sup> Actes du Congrès de Bruxelles (1889) S. 547 ff.

Immerhin bleibt den beiden belgischen Kongressen das Verdienst ungeschmälert, den Gedanken eines einheitlichen Wechselrechts als ausführbar erwiesen zu haben. Sie haben die Vertreter der verschiedenen Gruppen einander näher gebracht. In der mündlichen Aussprache schieden sich die Gegensätze wesentlicher Natur von unwesentlichen. Die Verhandlungen wirkten befriedigend auf den literarischen Meinungsaustausch, in welchem die Streitpunkte gründlicher und allseitiger zum Austrag gebracht wurden.

Vor allem hat sich die Ueberzeugung gefestigt, dass die Vereinheitlichung unbedingt geboten, das Fortbestehen differenzierender Wechselordnungen im Hinblick auf die im Wechselverkehr besonders häufigen internationalen Konflikte schon an und für sich unerträglich sei.

Ueber eine Reihe früherhin strittiger Punkte ist eine Verständigung entweder bereits erzielt worden oder doch in Aussicht stehend. Die Vertreter französischer Auffassung haben in ihrer Mehrzahl die Vorzüge der deutschen Wechselordnung vorurteilslos anerkannt und sich soweit möglich zu Opfern bereit erklärt, so bez. der Ausgestaltung des Indossaments (Blancogiro), des Aval, der Amortisation, der Valutaklausel u. a. m.

Trotzdem sind wir noch nicht am Ziel. Wohl sind der Gegensätze nur noch wenige. Sie betreffen indes Punkte, denen gerade im internationalen Verkehre eine hervorragende Bedeutung zukommt.

Hiezu zählt insbesondere die Frage, welche in den Antwerpener und Brüsseler Verhandlungen den Angelpunkt gebildet hat: Soll dem Wechselinhaber an der Deckung, welche der Aussteller beim Bezogenen liegen hat, ein Vorrecht zustehen? Franzosen und Belgier antworten bejahend, Deutsche und Engländer verneinend. Dass der Streit nicht sobald zur Ruhe kommen wird, lehren uns beachtenswerte Aeusserungen französischer und italienischer Schriftsteller aus jüngster Zeit.

Sodann gehen die Ansichten auseinander in Betreff des Einflusses, den höhere Gewalt auf die Unterlassung der wechselmässigen Diligenzakte ausübt. Nach französischer Auffassung entschuldigt höhere Gewalt Versäumnis von Präsentation und

Protest. Das englisch-amerikanische Recht erkennt sogar im blossen Zufall einen Befreiungsgrund. Dagegen ist nach deutscher Auffassung rechtzeitige Erfüllung der Diligenzakte unerlässliche und ausnahmslose Bedingung der Regresspflicht.

Endlich ist der Streit über die formellen Requisite des Wechsels, vor allem über das verbum solenne „Wechsel“ und dessen Bedeutung als Gültigkeitsbedingung hierher zu rechnen.

Hier überall sind die Meinungen geteilt. Insbesondere stehen sich, was die rechtliche Behandlung der Deckung anbelangt, die Ansichten z. Zt. noch schroff gegenüber. Keine der streitenden Parteien ist geneigt, den von ihr eingenommenen Standpunkt vollständig preiszugeben. Dass der Brüsseler Entwurf den Gegensatz nicht zu beseitigen vermochte, hat sein Schicksal besiegt.

Und doch tut hier, wenn irgendwo, Einigung not. Gerade die Divergenzen in Hinsicht auf die Deckung oder die höhere Gewalt führen, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu den unerträglichsten Konflikten.

Fragt man sich, was einer Aussöhnung bisher hindernd im Wege gestanden hat, so ergibt sich, dass nicht praktisch-reale Gesichtspunkte den Ausschlag gegeben haben. Zum grossen Teil handelt es sich um einen Streit verschiedener Theorien. Gerade im Gebiete des Wechselrechts begegnet uns auf Schritt und Tritt der von J. Kohler so treffend charakterisierte Gegensatz zwischen deutscher und französischer Auffassungsweise: „Der Franzose versenkt sich in die Fülle der Tatsachen, in den Reichtum praktischer Probleme. Hier mit sicherem Takte mehr als mit prinzipiellem Halte zu entscheiden, das ist dem Franzosen die Hauptsache; wo er sich auf Prinzipien einlässt und mit ihnen zu operieren beginnt, verfährt er sofort mit merkwürdigem Ungeschick und sonderbarer Ungelenkigkeit.<sup>5)</sup>“ Der Deutsche wiederum nimmt jene Prinzipien für die Sache selbst und übersieht so die unter der Hülle oft etwas allzu naiv anmutender Konstruktionen verborgenen gesunden Rechtsgedanken.

---

<sup>5)</sup> J. Kohler zu Lyon-Caen et Renault, précis de droit commercial, krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgeb. und Rechtswissenschaft 21 S. 492.

C. Norsa<sup>6)</sup> hat den Antwerpener Verhandlungen zum Vorwurf erhoben, sie hätten auf prinzipielle Gesichtspunkte allzuwenig Gewicht gelegt. Uns scheint gegenteils der belgische Minister Pirmez das Richtige zu treffen, wenn er den Eindruck, den die Verhandlungen auf ihn gemacht haben, in die Worte zusammenfasst: „C'est un fait bien remarquable, que les hommes se divisent bien plus et avec bien plus d'acharnement pour des idées et des mots, que pour des choses matérielles. L'ardeur qui s'était montrée serait bien vite éteinte, si elle n'avait d'autre élément que la différence des résultats pratiques des deux théoriees (actes du congrès d'Anvers S. 79).“

Noch weniger vermögen wir Norsa beizutreten, wenn er meint, der Kongress hätte ein bestimmtes Wechselrechtssystem, und zwar das deutsche, zu Grunde legen und rückhaltlos durchführen sollen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird nur durch gegenseitiges Nachgeben eine Verständigung zu erzielen sein. Dies aber ist zunächst Aufgabe der Einzelgesetzgebungen, nachdem allgemeine Kongresse bereits hinlänglich ihre Ohnmacht an den Tag gelegt haben. Die wissenschaftliche Voraarbeit, die allseitige, rein sachliche Erörterung der Gegensätze hat ihr den Weg zu ebnen.

Unsere schweizerische Gesetzgebung ist hierzu nicht an letzter Stelle berufen. Die Schweiz ist wohl der einzige Staat, der sich rühmen darf, schon zu wiederholten Malen eine Aussöhnung zwischen deutscher und französischer Auffassung herbeigeführt zu haben, im Obligationenrecht und Betreibungs-wesen, glücklicher und befriedigender vielleicht noch im zukünftigen Civilgesetzbuch. Sollte es nicht Ehrenpflicht für uns sein, was wir im Aufbau unserer eigenen Gesetzgebung errungen haben, dem Gedanken eines einheitlichen Weltrechts zu Gute kommen zu lassen, um so mehr, als unser Land stets-fort an der Spitze gestanden hat, wo es galt, die Staaten zu geeintem Vorgehen aufzurufen.

---

<sup>6)</sup> Sul progetto di legge uniforme in materia cambiaria al Congresso internationale di diritto commerciale in Anversa (Roma 1887) S. 20 ff.

Stellt somit der Ausblick auf ein einheitliches Wechselrecht die Aufforderung zu tätigem Mitwirken, so verweist er auf der anderen Seite die Revisionsarbeit in enge Schranken.

Gewiss ist unser Wechselrecht so gut wie sein Vorbild, die deutsche Wechselordnung, in mancherlei Hinsicht revisionsbedürftig, und zwar lässt sich nach drei Richtungen hin an eine Reform denken:

1. Nach Fassung und Anlage nimmt sich das Wechselrecht wie ein dem Gesamtbau des Obligationenrechts nicht organisch eingegliederter Fremdkörper aus, was sich ja zur Genüge aus dem Umstände erklärt, dass die deutsche Wechselordnung in complexu recipiert worden ist. Um nur einzelnes hervorzuheben, so bedarf es der besonderen Betonung der allgemeinen Wechselfähigkeit (Art. 720 L. 1) nicht, nachdem einmal der Grundsatz festgelegt ist, dass die Wechselverpflichtungsfähigkeit mit der Vertragsfähigkeit zusammenfällt.<sup>7)</sup> Das Prinzip selbst in Wiedererwägung zu ziehen, wäre kaum mehr zeitgemäß, man mag über Vorzüge und Nachteile denken wie man will. Sämtliche Staaten haben ihr Urteil gesprochen. Es bleibt nichts anderes übrig, als gegen die Gefahren eines Missbrauches auf anderem Wege Abhilfe zu schaffen.<sup>8)</sup> Ferner steht die Höhe der Regresszinsen (6 %, Art. 768) im Widerspruch sowohl zu den Regeln des Obligationenrechts betr. Verzugszinsen, als zum laufenden Zinsfusse.<sup>9)</sup>

2. Das geltende Wechselrecht ist ergänzungsbedürftig. Praktisch bedeutsame Institute haben keine oder nur eine ungenügende Regelung erfahren. Dahin zählt beispielsweise das Institut der Wechselbürgschaft. Unser Gesetz spricht nur von der in praxi wenig beliebten offenen Wechselbürgschaft (Aval), und auch dies nur in sehr fragmentarischer Weise. Die bei weitem wichtigere verdeckte Wechselbürgschaft, die sog. Gefälligkeitsunterzeichnung, bleibt unerwähnt.

---

<sup>7)</sup> V. auch Bernstein a. a. O. S. 1 ff.

<sup>8)</sup> Cohn, Beiträge S. 49 ff. und Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft IV S. 18.

<sup>9)</sup> Bernstein S. 45.

Dasselbe gilt von dem in letzter Zeit vielbesprochenen Institut des Vollgiro zu Inkassozwecken. Das Prokura-indossament (Art. 735) ist bekanntlich in der Praxis wenig gebräuchlich. In der Regel pflegt der Wechsel voll indossiert zu werden, auch wenn der Indossatar nur den Inkasso für den Indossanten besorgen soll. In solchem Falle war lange Zeit streitig, ob das zwischen den Parteien bestehende Auftragsverhältnis auch Dritten z. B. dem Aussteller gegenüber wirksam werden sollte. Dies hätte namentlich zur Folge, dass der Wechselschuldner sämtliche dem Indossanten gegenüber zustehende Einreden auch dem Indossatar als blossem Bevollmächtigten entgegenhalten könnte. Dank der jüngeren Praxis der obersten deutschen und österreichischen Gerichte wird gegenwärtig das Vollgiro zu Inkassozwecken dem Prokura-indossament im wesentlichen gleichgestellt. Eine Wegleitung im Gesetz wäre zu begrüssen.

Insbesondere aber harrt das sog. *civile Wechselrecht* noch der gesetzlichen Regelung, jenes weitverzweigte Gebiet, auf dem sich Wechselrecht und Civilrecht berühren. Wir erinnern an die vielbesprochenen Fragen, welche Ansprüche dem Inhaber eines präjudizierten oder verjährten Wechsels zu stehen, ob der formungültige Wechsel als gemeine Anweisung bzw. als Schuldschein Wirkung besitze etc. Hierher zählt auch der sog. Wechselbereicherungsanspruch (Art. 813), über dessen Bedeutung und rechtliche Ausgestaltung Doktrin und Praxis noch nicht ins Klare gekommen sind. Freilich herrscht auf dem ganzen Gebiete noch so viel Unsicherheit, dass der Gesetzgeber durch abschliessende Regelung vielleicht mehr Schaden als Nutzen stiften würde.

3. Sodann endlich wäre eine Revision gesetzlich geregelter Fragen in Betracht zu ziehen. Auch hier soll nur wenig herausgegriffen werden.

Diskutierbar ist beispielsweise das Prinzip der Unwideruflichkeit der Annahme in dem in Art. 740 O. R. normierten Umfange.<sup>10)</sup>

---

<sup>10)</sup> Vergl. Bernstein S. 25 und Riesser Zeitschr. für Handelsr. Band 33 Beilageheft S 107.

Die Wechselverjährungsfristen sind nach französischem Vorbild verschieden abgestuft, je nach der Art des Anspruchs und der Entfernung der Regresschuldner (Art. 803 ff.). Die Frage ist aufgeworfen worden, ob nicht im Interesse der Vereinfachung einheitliche Verjährungsfristen aufzunehmen seien.<sup>11)</sup>

Vor allem aber wäre gegen die Gefahren, die sich aus der Ausstellung von Duplikaten ergeben, vermehrter Schutz erwünscht. Bekanntlich hat jeder Inhaber das Recht, von seinem Vormanne ein zweites Exemplar des Wechsels zu verlangen, um gegen Verlust gesichert zu sein. Alsdann bilden „die mehreren Exemplare zusammen einen Wechsel, aber jedes ist der ganze Wechsel.“ Die Durchführung dieses Grundsatzes ist nicht leicht und nicht durchweg befriedigend. Dem Aussteller drohen erhebliche Nachteile. Der Unterzeichner einer in mehreren Exemplaren ausgestellten Tratte muss die Tratte nur einmal einlösen. Jedoch können die mehreren Exemplare in die Hände verschiedener Wechselnehmer gelangen. So kann es sich ereignen, dass der Indossant das eine Exemplar einlösen muss, nachdem sein Vormann bereits von dem Inhaber eines Duplikates in Anspruch genommen worden ist, so dass ihm der Regress entgeht. Gegen diese und ähnliche Gefahren bilden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinen ausreichenden Schutz.<sup>12)</sup>

Leicht liesse sich der Katalog der veränderungsbedürftigen Punkte erweitern. Trotz alledem dürfte von einer umfassenden Revision zur Zeit noch abzusehen sein, eben weil das Wechselrecht seine besonderen Entwicklungsziele verfolgt und ihm notwendigerweise eine ausgleichende Tendenz innewohnen muss.

Mit Recht wird betont, dass die bisherigen Erfolge der Assimilationsbewegung in weit überwiegendem Masse der nationalen Gesetzgebung zu verdanken sind. Die meisten der im Verlaufe der letzten 50 Jahre erlassenen Wechselgesetze haben

---

<sup>11)</sup> Bernstein S. 57; actes du Congrès d'Anvers S. 402 und 437 Bruxelles S. 546, 557 ff.

<sup>12)</sup> s. K. Adler, Duplikate und Kopien, Separatabdruck aus der allg. österr. Gerichtszeitung, Wien 1900.

sich nach Inhalt und Form die deutsche Wechselordnung zum Vorbild genommen. Das schweizerische Wechselrecht lehnt sich noch enger an sie an als z. B. das Skandinavische oder Russische. Die einzelnen Artikel wurden zum grossen Teile wortgetreu übernommen, die Anordnung ist genau dieselbe. Je enger sich der Anschluss gestaltet, je mehr er sich bis auf die äussere Anlage und die Wortfassung hinunter erstreckt, desto mehr wird die Umgießung in die einheitliche Form erleichtert werden. Das Gesetz der Trägheit, das blinde Festhalten am Ueberlieferten, selbst wo nur Aeusserlichkeiten und Nebendinge in Frage stehen, ist einer der wirksamsten Faktoren im Rechtsleben. Haben wir doch häufig die Erfahrung gemacht, dass Abänderungsvorschläge zum geltenden Obligationenrecht selbst dann auf Widerspruch stiessen, wenn sie denselben Gedanken in eine neue Form zu kleiden bezweckten. Die Geschichte der neueren Wechselrechtskodifikationen weiss von Aehnlichem zu berichten. So hat sich z. B. die belgische Wechselordnung vom Jahre 1872, die doch nach mancher Richtung reformierend eingegriffen hat, nicht zur Anerkennung des Inhaberwechsels entschliessen können. Und doch liegt kein ersichtlicher Grund vor, die Ausstellung des Wechsels auf den Inhaber zu verbieten, sobald einmal Blankoindossierung zugelassen ist.<sup>13)</sup>

Vor allem aber gebietet die Rücksicht auf die leichte und ungehemmte Zirkulation des Wechsels im Auslande die enge Anlehnung an die Rechte unserer Nachbarstaaten. Schon Abweichungen geringfügiger Art, man denke etwa an Weglassung der Verfallzeit, könnten die Aufnahme des schweizerischen Wechsels in Deutschland oder Oesterreich erschweren.

Uebereinstimmung fällt auf unserem Gebiete schwerer ins Gewicht als Vollständigkeit und materielle Angemessenheit. Deshalb erscheint es ratsam, eine Umgestaltung nur insoweit vorzunehmen, als sie die Vereinheitlichung fördert, d. h. soweit sie der Aussöhnung vorhandener Gegensätze dient, oder sofern es sich um Punkte handelt, die voraussichtlich in die Uni-

---

<sup>13)</sup> C o h n , Beiträge S. 89 ff. und Zeitschr. für vergl. Rechtsw. IV S. 23.

fizierung nicht mitinbegriffen werden, wie z. B. der Wechselprotest. Im übrigen sollten Veränderungen irgendwelcher Art nur im Zusammenwirken mit unseren Nachbarstaaten erfolgen, wobei für uns naturgemäß Deutschland in vorderster Linie in Betracht fällt. Auch Deutschland wird sich über kurz oder lang zur Revision entschliessen müssen, schon um die Wechselordnung mit dem neuen bürgerlichen Recht in Übereinstimmung zu bringen.<sup>14)</sup> Sollten sich damit Ergänzungen oder Abänderungen verbinden, so wird es auch für uns an der Zeit sein, mit der Detailrevision nicht mehr länger zuzuwarten. Bis dahin liegt jedoch ein dringendes Bedürfnis hiefür nicht vor. Die vorstehenden Erwägungen dürften genügen, um die These zu rechtfertigen:

**Auf eine umfassende Umgestaltung des Wechselrechts ist zur Zeit nicht einzutreten.**

Indes gesetzt auch, die Frage nach der Notwendigkeit einer eingreifenden Revision sei spruchreif, so wäre der Juristenverein wohl kaum das zuständige Organ, den Spruch zu fällen.

Der Meinungsaustausch innerhalb einer nur wenige Morgenstunden beratenden Versammlung wird sich naturgemäß auf wenige Hauptfragen beschränken, und gerade hierin liegt sein Zweck, hervortreten zu lassen, was praktisch bedeutsam ist oder doch in weiteren Kreisen als bedeutsam angesehen wird. Hiernach hat sich auch das Referat einzurichten. Seine Aufgabe ist es nicht, den Gegenstand der Verhandlungen allseitig monographisch zu bearbeiten.

Von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich zunächst eine engere Abgrenzung des Stoffes.

Der Gesetzgeber würde sich schwerlich mit der Revision des Wechselrechts begnügen. Er würde sämtliche Umlaufspapiere, insbesondere das aufblühende und stetsfort an Bedeutung zunehmende Institut des Checks mit einbeziehen.

Wir möchten es trotzdem vorziehen, den Check bei Seite zu lassen und uns auf das engere Gebiet des Wechselrechts zu beschränken; denn nichts ist für die mündliche Aussprache in

---

<sup>14)</sup> s. Bernstein. Vorwort.

höherem Grade verwirrend, als eine Vergleichung zweier ähnlicher, aber trotzdem in manchen Stücken grundverschiedener Institute.

Zwar teilen Wechsel und Check im Wesentlichen die äussere Form. Beide sind aus der gemeinen Anweisung hervorgegangen. Dennoch ist ihr Verkehrszweck ein gänzlich verschiedener. Der Wechsel ist vor allem Kreditmittel, der Check Zahlungsmittel, der Wechsel ist internationales, der Check vorwiegend intranationales Umlaufspapier. Diese zunächst nur wirtschaftliche Verschiedenheit kommt auch in der rechtlichen Ausgestaltung zum Ausdruck, meist in der Art, dass dieselben Einrichtungen in abweichender Weise geregelt werden. Der Check setzt eine Verpflichtung des Bezogenen gegen den Aussteller voraus (Checkvertrag), nicht aber die Tratte. Der Regress, im Wechselrecht ein Hauptfaktor und in praxi eine tägliche Erscheinung, ist für den Check nur von untergeordneter Bedeutung. Der Wechsel bedarf strikter Fristbestimmungen, er erfordert die genaue Befolgung bestimmter Diligenzakte. Für den Check können wir uns nach englischem Vorbild mit der Anforderung einer „angemessenen“ Frist (reasonable time) begnügen. Die Rechtsverhältnisse bei Präjudizierung oder Verjährung sind, wenn auch auf denselben Grundgedanken aufgebaut, in durchaus verschiedener Weise geregelt. Wir erinnern an die bemerkenswerte Tatsache, wie sehr in der englisch-amerikanischen Praxis die Entwicklung auseinanderging. Mit Versäumnis der Diligenzakte, Präsentation und Protest, zerfiel früherhin jeder Anspruch aus dem Wechsel. Im weiteren Verlaufe der Entwicklung liess man jedoch stets neue Exkulpationsgründe zu. Im Gebiete des Checks blieb umgekehrt Versäumnis der Präsentationsfrist bis zum Gesetze vom Jahre 1882 ohne nennenswerten Einfluss.

Die Antwerpener Verhandlungen mögen uns als warnendes Exempel dienen. Die Einbeziehung sämtlicher Umlaufspapiere trug keineswegs zum Nutzen der Sache bei. Man stritt sich des Langen und des Breiten über Aeusserlichkeiten herum, ohne die grundlegenden Unterschiede zwischen Wechsel, Check und den übrigen Umlaufspapieren auch nur zu streifen.<sup>15)</sup>

---

<sup>15)</sup> s. Norsa S. 29; 105 ff.

Des weiteren soll unberührt bleiben alles, was die technische Seite der Frage anbelangt, Stylisierung, Anordnung, Stellung im System des Gesetzes, Verlegung in ein Spezialgesetz etc. Wie man auch über die in neuerer Zeit etwas übertriebene Wertschätzung dieser Faktoren denken mag, einen anziehenden Diskussionsgegenstand bilden sie sicherlich nicht.

Aber auch in Erörterung materieller Fragen haben wir weise Oekonomie walten zu lassen. Ein Eintreten in das mannigfache Detail, eine Berücksichtigung sämtlicher als revisionsbedürftig hingestellter Institute des Wechselrechts verbietet sich von selbst. Wir würden damit zu einer katalogartigen Aufzählung gelangen, die sich ins Ungemessene verliert.

Ebenso unfruchtbare wäre freilich eine Art der Behandlung, die sich hoch in der lichten Höhe der allgemeinen, der sog. prinzipiellen Gesichtspunkte hält; denn Schlagwörter und Gefühlsergüsse haben im Wechselrecht keine Stätte. Wir werden somit doch wiederum auf das Einzelne zurückgeführt. Nur gilt es eben, Einzelfragen herauszugreifen, die den Ausblick auf das Ganze gestatten und das allgemeine Interesse zu erregen geeignet sind.

Damit mag die Auswahl der wenigen, im folgenden näher zu besprechenden Punkte gerechtfertigt werden. Sie betreffen:

1. Die bereits berührte Streitfrage, ob dem Wechselinhaber im Konkurse des Ausstellers ein Vorrecht auf die Deckung zuzusprechen sei.
2. Den Einfluss der höheren Gewalt auf das Versäumnis der wechselmässigen Diligenzakte (Präsentation und Protest).
3. Vereinfachung der Wechselform und des Wechselverfahrens. Hier werden die mannigfachen Vorschläge, die auf Vereinfachung der formellen Erfordernisse gerichtet sind, zur Sprache kommen, Weglassung der Wechselklausel und Zahlungszeit, vor allem aber das Schmerzenskind des heutigen Wechselrechts, der Wechselprotest, bekanntlich Gegenstand zahlreicher und mit Nachdruck geltend gemachter Reformwünsche.

Wir sind des Vorwurfs gewärtig, bei der Auswahl willkürlich verfahren und manches Bedeutsame unberührt gelassen zu haben. Immerhin glauben wir, Fragen zur Verhandlung zu stellen, welche der allgemeinen Teilnahme der juristischen und kaufmännischen Kreise sicher sind.

## II. Die Wechseldeckung.

Nach französischer Auffassung gewinnt bekanntlich das Deckungsverhältnis, d. i. das civilrechtliche Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem nach verschiedenen Richtungen hin wechselrechtliche Bedeutung, während ihm die deutsche Auffassung jeden Einfluss auf die Rechte aus dem Wechsel versagt.

Die grundsätzliche Verschiedenheit hat in der doppelten Fassung des aus den Beratungen des Antwerpener Kongresses hervorgegangenen Entwurfes prägnanten Ausdruck gefunden:

### § 2. — De la provision.

#### *Dispositions alternatives.*

(Französische Auffassung.)

Art. 8. La provision doit être faite par le tireur ou, si la lettre est créée pour le compte d'autrui, par le donneur d'ordre.

Art. 9. Il y a provision si, à l'échéance de la lettre de change, le tiré est, jusqu'à concurrence du montant de celle-ci, débiteur d'une valeur quelconque vis-à-vis du tireur ou du donneur d'ordre.

Art. 10. Le porteur a, vis-à-vis des créanciers du tireur, un droit exclusif à la provision qui existe entre les mains du tiré, lors de l'exigibilité de la traite.

(Deutsche Auffassung.)

Art. 8. Les rapports entre le tireur et le tiré se règlent par le droit commun.

Art. 9. La lettre de change n'emporte ni cession, ni affectation privilégiée de ce que le tiré peut devoir au tireur.

Wir entnehmen den angeführten Bestimmungen der französischen Fassung zwei an und für sich von einander unabhängige Sätze:

1. Gemäss Art. 8 und 9 ist das Bestehen eines Anspruches des Ausstellers an den Bezogenen aus dem Deckungsverhäl-

nis Gültigkeitsbedingung für den Wechsel. Der Aussteller hat dem Bezogenen Deckung zu leisten. Er muss Eigentümer der Deckung sein oder deren Betrag dem Bezogenen kreditiert haben.

2. Der Wechselinhaber erhält mit Empfang des Wechsels einen direkten Anspruch auf die Deckung.

Die theoretische Begründung des letztgenannten Satzes lautet verschieden. Gemäss einer in den gerichtlichen Entscheiden vornehmlich gebräuchlichen Redeweise erlangt der Inhaber Eigentum an der Deckung.<sup>16)</sup> Einzelne Schriftsteller sprechen von Pfandrecht.<sup>17)</sup> Andere wiederum nehmen Uebergang der Forderung des Trassanten an den Wechselinhaber an.<sup>18)</sup>

Schon das Bestehen und Ineinanderfliessen dieser verschiedenen Theorien zeigt, worauf es in praxi einzig und allein ankommt, nämlich auf ein Konkursvorrecht des Inhabers: das Guthaben des Ausstellers aus dem Deckungsverhältnisse wird nicht Bestandteil der Masse sondern fällt dem Wechselinhaber zu ausschliesslicher Befriedigung zu. Die französische Jurisprudenz ist denn auch weit davon entfernt, die Konsequenzen aus jener angeblichen Cession zu ziehen. Ueber die Erfordernisse des Art. 1690 des code civil (Uebergabe des Schuldtitels, Denuntiation an den Schuldner) setzt sie sich hinweg. Auch nimmt sie keinen Anstand, dem Trassanten den Widerruf der Tratte und Entzug der Deckung zu gestatten. Wohl legen einzelne Entscheidungen des Kassationshofes dem Wechselinhaber das Recht bei, sich durch vorsorgliche Massnahmen der Deckung zu versichern. Die einzig konsequente Schlussfolgerung, dass der Bezogene wenigstens nach Avisierung der Tratte nicht mehr gültig an den Aussteller zahlen kann, wird indes nicht gezogen.<sup>19)</sup>

<sup>16)</sup> s. die Belege in Pandectes françaises v. „effets de commerce“ No. 1089, 1110. C. Piétraru, de la provision en matière des lettres de change (1899) S. 137.

<sup>17)</sup> Bédarriide, de la lettre de change N. 162; Pardessus cours de droit commercial II No. 379 ff., 390 ff.

<sup>18)</sup> Lyon-Caen et Renault, traité de droit commercial IV S. 141 Anm. 2; E. Thaller, traité élémentaire de droit commercial (I. ed. 1898) S. 624.

<sup>19)</sup> Lyon-Caen No. 182; Dalloz (Jurisprudence générale) 58, 1, 387; 60, 1, 71.

Demgegenüber stellen sich Theorie und Praxis in den Ländern der deutschen Gruppe im allgemeinen auf den entgegengesetzten Standpunkt: der Wechselinhaber geniesst keinerlei Vorrecht auf die Deckung. Fällt der Aussteller in Konkurs, so ist der Anspruch auf die Deckung gewöhnliches Massegut haben, wird somit zu gleichmässiger Befriedigung sämtlicher Gläubiger verwandt.<sup>20)</sup>

Immerhin steht damit die Anschauung kaufmännischer Kreise nicht durchweg im Einklang. So hat beispielsweise ein neuerer Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts, welcher den Uebergang der Deckung auf den Inhaber leugnet, die Kaufleute und Bankiers von Basel in grosse Bestürzung versetzt. Ein damals eingelegtes Gutachten der Basler Handelskammer betont, dass der schweizerische Wechsel- und Bankverkehr durch die deutsche Praxis schwer gefährdet werde, indem der Bankier bei Beleihung von Kundenwechseln auf die Sicherheit rechne, welche ihm die an den Bezogenen gesandten Waren darbieten. In gleichem Sinne haben sich die Handelskammern von Metz und Strassburg anlässlich der Aenderung der deutschen Konkursordnung ausgesprochen.<sup>21)</sup>

Auch unter deutschen und österreichischen Juristen hat der französische Standpunkt im Ergebnisse wenigstens Freunde gefunden.<sup>22)</sup> Von gerichtlichen Entscheiden seien u. a. erwähnt

<sup>20)</sup> R. O. H. G. 16 S. 149, 18 S. 180, 23 S. 218; Rg. E. 39 S. 373; schweiz. Bundesger. A. S. 25 No. 77; Staub, Komm. z. A. D. W. O. Art. 8 § 8; Grünhut, Wechselrecht § 90; G. Cohn in v. Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie (VI. Aufl.) I S. 1051; Vidari, corso di diritto commerciale 7 No. 6891, 6905 ff.; anders in Oesterreich, da die Anweisung gemäss § 1408 des österr. B. G. B. unter Umständen eine Forderungsübertragung in sich schliesst; vergl. Krainz, System des österr. Privatrechts (III) 1 S. 319; Rg. E. 28 S. 66.

<sup>21)</sup> s. E. Wilhelm in Monatsschrift für Handelsrecht, Jahrg. VI S. 178.

<sup>22)</sup> Ladenburg, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 7 S. 437 ff.; Canstein, Check, Wechsel und deren Deckung, Archiv für bürgerl. Recht 4 S. 209 ff.; E. Wilhelm a. a. O. S. 183. Was den Check anbelangt, so hat sich namentlich G. Cohn zu Gunsten eines direkten Anspruchs gegen den Bezogenen ausgesprochen (Zeitschrift für vergl. Rechtsw. 3 S. 95 ff.); ebenso Rossel, manuel du droit fédéral des obligations S. 891.

ein Entscheid des Oberlandesgerichts Köln<sup>23)</sup> sowie mehrere Entscheide elsass-lothringischer Gerichte<sup>24)</sup> und aus der schweizerischen Praxis zwei neuere Entscheide des baselstädtischen Appellationsgerichts.<sup>25)</sup> In einem allerdings vereinzelt gebliebenen Entscheide vom 22. April 1892 hat sich der II. Civilsenat des deutschen Reichsgerichts dahin ausgesprochen: „Das Ziehen eines Wechsels auf einen Schuldner und die Uebergabe eines solchen an den Remittenten ist die im Handelsverkehre übliche Form der Uebertragung von Forderungen . . . . durch die Hingabe des Wechsels ist die Forderung aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in dasjenige des Wechselinhabers übergegangen.“<sup>26)</sup>

Naturgemäß bildete diese Meinungsverschiedenheit an den Kongressen von Antwerpen und Brüssel den Mittelpunkt der Erörterung. Am Antwerpener Kongress überwog noch der französische Standpunkt. Dagegen schloss der Brüsseler Kongress mit einem vollständigen Sieg der deutschen Auffassung. Mit grosser Mehrheit ward beschlossen, dass Bestimmungen über die Provision in den Entwurf eines internationalen Wechselrechts nicht aufzunehmen seien; wohl aber bleibe es der Sondergesetzgebung unbenommen, eine abweichende Normierung zu treffen, z. B. durch Gewährung von Konkursprivilegien.<sup>27)</sup> Der auffallend rasche Umschwung der Ansichten erklärt sich wohl zum grossen Teil aus der Versicherung der belgischen Deputierten, dass ihre Landsleute sich inzwischen von der Unhaltbarkeit des französischen Standpunktes überzeugt hätten.<sup>28)</sup>

Immerhin hat auch der Brüsseler Kongress das letzte Wort in der Sache noch nicht gesprochen. Deutscherseits

---

<sup>23)</sup> Enthalten in Rg. E. 39 Nr. 92.

<sup>24)</sup> Vergl. jur. Zeitschr. für Elsass-Lothringen II S. 172, V. S. 265, XVI S. 57 Nr. 3.

<sup>25)</sup> Den einen derselben enthält das vorhin cit. bundesgerichtl. Urteil.

<sup>26)</sup> Bolze XIV Nr. 218.

<sup>27)</sup> Vergl. Speiser, Zeitschr. f. Handelsrecht. 32 S. 120 ff., 36 S. 160.

<sup>28)</sup> Actes du congrès de Bruxelles S. 459 ff.; Rapport présenté à la Commission pour la formation de la cote officielle de la Bourse de Bruxelles (1888) S. 7.

wurde nicht mit Unrecht die Befürchtung ausgesprochen, dass Sonderbestimmungen der Landesgesetzgebungen, insbesondere Konkursprivilegien, den Wert der gemeinsamen Grundsätze vollständig vernichten können.<sup>29)</sup>

Umgekehrt erklärt E. Thaller<sup>30)</sup> im Anschlusse an eine in mancherlei Hinsicht wohlberechtigte Kritik der in Deutschland vorherrschenden Richtung und der Einseitigkeit, womit diese zwischen dem Wechsel und seinen civilrechtlichen Geschäftsgründen eine künstliche Scheidewand zieht, dass an einen Beitritt Frankreichs zum Brüsseler Entwurf z. Zt. nicht zu denken sei. Frankreich, erklärt Thaller, wird sich in Hinsicht auf sämtliche übrigen Streitpunkte den Grundsätzen der deutschen Wechselordnung gegenüber willfährig erweisen; es wird auf das Erfordernis der Valutaklausel verzichten; es wird sich zur Zulassung des Blankoindossaments, ja sogar zum Obligatorium der Wechselklausel verstehen. Niemals aber wird es einem internationalen Gesetze zustimmen, das dem Wechselinhaber das Vorrecht auf die Deckung benimmt; denn erst dadurch erhält der Wechsel die ihm unentbehrliche materielle Sicherung. Wohl sind namhafte französische Juristen auf den Boden der deutschen Anschaugung übergetreten.<sup>31)</sup> Angesichts der herrschenden französischen Praxis, die ja selbst das Ergebnis jahrelangen Ringens ist, dürfte indes nicht zweifelhaft sein, auf wessen Seite die Mehrheit steht.

Der gegenwärtige Stand der Frage ist für diejenigen, welche in absehbarer Zeit ein gemeinsames Wechselrecht erhoffen, keineswegs ermutigend. So viel scheint festzustehen, dass der bisher betretene Weg schroffer gegenseitiger Abschliessung niemals zur Verständigung führt. Der Gesetzgeber, der sich zu erneuter Prüfung des geltenden Wechselrechts anschickt, sollte sich vor Augen halten, dass Zweckmässigkeits-

---

<sup>29)</sup> Mecke, der internationale Kongress für Handelsrecht von 1888 (Nr. 1/2 und 57/58 der jur. Wochenschr.) S. 23.

<sup>30)</sup> Bulletin de la Société de Législation comparée T. 29 S. 790 ff.; dazu die Erwiderung v. Sacerdoti in Diritto commerciale 20 S. 168 ff.

<sup>31)</sup> Bentéjac, étude sur la provision (1884) S. 74 ff.; E. Guyot in Belgique Judiciaire No. 86 S. 1362 ff.; Lyon-Caen No. 188.

rücksichten oder theoretische Bedenken hier nicht den Ausschlag geben dürfen, dass das Ziel eines einheitlichen Wechselrechts, das es zu erringen gilt, höher steht, als die mehr oder minder angemessene Entscheidung einer wenn auch praktisch bedeutsamen Einzelfrage.

Wenn zunächst die französische Jurisprudenz das Vorhandensein einer Forderung an den Bezogenen als wechselrechtlich relevantes Erfordernis hinstellt, werden ihr die Anhänger deutscher Richtung freilich nicht folgen können. Man bezweckt damit, der Ausstellung von sog. billets de complaisance, zu deutsch Gefälligkeitswechseln, entgegenzutreten,<sup>32)</sup> wobei an die bekannten Manipulationen des Reit- und Kellerwechsels gedacht wird. Die Ausstellung eines Wechsels aus blosser Gefälligkeit, d. h. ohne dass der Trassant Deckung geleistet hat, kann jedoch zu durchaus erlaubten Zwecken erfolgen. Häufig geschieht sie, weil sich der Acceptant zu Gunsten des Ausstellers verbürgen will, stellt somit eine berechtigte Form der verdeckten Wechselbürgschaft dar.

Uebrigens ist die Frage nicht von grosser praktischer Tragweite.<sup>33)</sup> Auch nach französischer Praxis bewirkt der Mangel der Deckung nicht Ungültigkeit des Wechsels. Vielmehr kann ihm der Aussteller eine Einrede entnehmen, die indes dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht wirksam ist. Zudem herrscht unter den französischen Juristen selbst Streit darüber, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkt jene Einrede zu bringen sei.<sup>34)</sup> Manche Entscheide stellen nicht auf den Mangel der Deckung, sondern auf die Unsittlichkeit des Valutenverhältnisses (*cause illicite*) ab.<sup>35)</sup> Damit ist der u. E. richtige Weg eröffnet, auf welchem die bisherige fran-

---

<sup>32)</sup> Daguin, bulletin de la Société de Législation comparée T. 15 S. 602 ff.

<sup>33)</sup> Dem schottischen Wechselrecht ist die hier erwähnte Bedeutung der Deckung unbekannt, obwohl es dem Inhaber ein Vorzugsrecht einräumt; vergl. Wilson, law Quarterly review 86 S. 305.

<sup>34)</sup> D. 97, 1, 385 und dazu E. Thaller in der Anm.; D. 97, 1, 607.

<sup>35)</sup> Cour d'appel de Paris 16 Nov. 1888: D. 89, 2, 253; Cass. D. 92, 1, 336; Sirey 91, 2, 89.

zösische Praxis auch nach Beseitigung der Bestimmungen über die Provision beibehalten werden kann; denn nicht das Deckungsverhältnis sondern das Verhältnis zwischen Aussteller und Nehmer steht hier in Frage.

Von ungleich grösserer Tragweite ist das dem Wechselinhaber eingeräumte Vorzugsrecht auf die Deckung. Schon das Bestehen des Gegensatzes an sich ist zur Quelle unerträglicher internationaler Konflikte geworden. Man denke an folgenden schon mehrfach praktisch gewordenen Fall: Ein in London auf Paris gezogener Wechsel wird nach Frankreich remittiert; der Aussteller gerät in Konkurs; da England ein Vorrecht des Inhabers nicht kennt, verlangt die Konkursverwaltung vom Bezugenen Einzahlung der Deckung in die Masse. Wie nun wenn die französischen Gerichte trotzdem die Deckung dem Wechselinhaber zusprechen?

Immerhin röhrt die bisher herrschende Unsicherheit hauptsächlich davon her, dass man in Frankreich selbst über die anzuwendenden Kollisionsnormen verschiedener Meinung war. Die Einen stellen auf den Ort der Ausstellung, andere auf den Zahlungsort ab.<sup>36)</sup> Nachdem sich der französische Kassationshof neuerdings für die ersterwähnte, den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Wechselrechts entsprechende<sup>37)</sup> Auffassung entschieden hat, steht zu erwarten, dass sich derartige Konfliktsfälle nicht wiederholen. Noch einfacher läge die Sache, wenn Frankreich sich dazu verstehen würde, seine bisherige Theorie aufzugeben und dem Wechselinhaber ein Konkursprivileg einzuräumen; denn alsdann läge auf der Hand, dass auf den Ort der Konkurseröffnung abgestellt werden müsste. Wir möchten daher der Möglichkeit internationaler Konflikte kein entscheidendes Gewicht beilegen.

Die Gründe, weshalb Frankreich die Gewährung des Vorzugsrechtes auf die Deckung zur *conditio sine qua non* verstellt und auch in den Ländern deutscher Zone eine Anlehnung an die französische Auffassung vielfach erstrebt wird,

<sup>36)</sup> Vergl. Cass. 6. Febr. 1900: S. 1900, 1, 160; dazu Lyon-Caen in der Anm.

<sup>37)</sup> s. a. Meili internat. Privat- und Handelsrecht 2 (1902) S. 320.

liegen tiefer. Um sie gebührend zu würdigen, darf man sich nicht durch eine weitverbreitete Meinung beirren lassen, welche den Gegensatz auf das theoretische Gebiet hinüberzuspielen sucht.

Deutsche Schriftsteller werden nicht müde zu wiederholen, dass das französische Wechselrecht noch in den veralteten Anschauungen der *Ordonnance* und des *code de commerce* befangen sei. Der Tadel scheint auf den ersten Blick berechtigt; denn die Theorie, wonach mit Begebung des Wechsels die Deckung auf den Erwerber übergeht, ist alten Datums und führt auf Dupuis della Serra als Urheber zurück. Nur vergisst man dabei, dass die Autoritäten, welche dem Code zu Gevatter standen, Dupuis selbst sowie Pothier u. a., von einem Vorrecht des Inhabers auf die Deckung trotzdem nichts wissen wollten. Noch Fremery erhebt hiergegen lebhaften Widerspruch, und der Code selbst gewährt der gegenwärtig herrschenden Lehre nicht die geringste Stütze.<sup>38)</sup> Wir haben es vielmehr mit einer freien Schöpfung der Gerichtspraxis zu tun, die sich jener überlebten Theorie als Anknüpfungspunkt bediente. Die ersten Entscheide fallen in das Jahr 1825. Bis in die vierziger Jahre hinein blieben Theorie und Praxis schwankend. Erst von diesem Zeitpunkte an kann man von einem abgeschlossenen Gewohnheitsrechte reden. Das Nächstliegende wäre freilich die Einräumung eines Konkursvorrechtes gewesen. Indes Konkursprivilegien unterliegen der Sphäre des positiven Gesetzes; die französische Gesetzgebung bot hiefür keinerlei Handhabe. Infolge dessen war man genötigt, sich die Sache civilistisch zu konstruieren. Auch die Tatsache findet nicht genügende Beachtung, dass gerade das belgische Gesetz vom Jahre 1872, welches mit sämtlichen Ueberbleibseln aus der Zeit des Code aufgeräumt hat, jene Sätze zuerst gesetzlich fixiert hat.

Nun sagt man wohl, und auch der Brüsseler Kongress hat sich auf diesen Boden gestellt, die französische Auffassung stehe mit dem Wesen des modernen Wechsels in Widerspruch. Das heutige Wechselrecht beruhe auf der Idee der abstrakten

---

<sup>38)</sup> s. Bentéjac a. a. O. S. 73 ff. S. 78; Guyot a. a. O. S. 1367 ff.

Wechselobligation, deren Träger ausschliesslich die Schrift ist. Was nicht in der Schrift zum Ausdruck gebracht ist, — und dazu gehören namentlich die dem Wechsel unterliegenden Verhältnisse, — davon dürfen die Ansprüche aus dem Wechsel in keiner Weise berührt werden. Nicht commercielle, sondern ausschliesslich juristische Erwägungen hätten hier den Ausschlag zu geben. Deshalb gelte es, zwischen französischer und deutscher Auffassung zu wählen. Kompromisse seien von vornherein ausgeschlossen.<sup>39)</sup>

Indes die Einräumung eines Konkursvorrechtes auf die Deckung vermag doch die Selbständigkeit des Wechsels so wenig anzutasten als z. B. die Errichtung eines Pfandrechtes zu Gunsten der Wechselobligation. Die abstrakte Natur der Wechselobligation selbst ist dem französischen Wechselrechte so gut bekannt wie dem deutschen. Wenn irgendwo der Grundsatz, dass Einreden aus der Person des Vormannes dem gutgläubigen Erwerber nicht entgegenstehen, klaren und unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, so geschah es in einem Entscheide des französischen Kassationshofes vom 18. März 1850.<sup>40)</sup> Wir haben es wiederum mit einem Argumente zu tun, das seine Spitze gegen die theoretische Umkleidung kehrt, nicht aber gegen die Sache selbst.

Hievon ganz abgesehen darf man sich füglich wundern, dass derartige Anschauungen an einem Kongresse für internationales Wechselrecht gleichsam den Grundton abzugeben vermochten. Gerade die Verschiedenheit der theoretischen Auffassungen, die naturgemäß eine nationale Färbung tragen, bildet z. Zt. noch die wesentliche, wenn auch nicht einzige Schranke zwischen den einzelnen Wechselrechtsgruppen. Den Engländer und Franzosen müssen die verschiedenen deutschen Wechseltheorien ebenso fremdartig anmuten als uns z. B. die englische, auch für den Wechsel bedeutungsvolle Lehre von der good consideration. Was sie eint, ist die universelle wirtschaftliche Funktion des Wechsels als eines internationalen

---

<sup>39)</sup> C. Norsa a. a. O. S. 50 ff.

<sup>40)</sup> D. 50, 1, 166; s. ferner D. 94, 1, 447; S. 97, 1, 161 und die zahlreichen dort cit. Entscheide.

Transport- und Kreditmittels. Auf diesen neutralen Boden wird sich der Gesetzgeber stellen müssen.

Fasst man aber jene funktionelle Seite ins Auge, so erhellt, dass das Vorrecht auf die Deckung den Nerv des Wechsels berührt und dem, was wir als die Stütze des Wechselkredits anzusehen gewohnt sind, der sog. formellen und materiellen Wechselstrenge, an Bedeutung ebenbürtig ist. Der Wechsel ist Kreditmittel. Wodurch erlangt er die hiefür erforderliche Festigung? Auf diese Frage erteilen deutsches und französisches Wechselrecht eine verschiedene Antwort. Das deutsche Wechselrecht stellt lediglich auf den wirksamen und raschen Exekutionsmodus ab, sowie auf die civilrechtlich strenge Haftbarkeit. Damit, so sagt man, werden beim Schuldner die wirksamsten Motive erzeugt, seiner Verpflichtung nachzukommen. Der Franzose will sich damit nicht begnügen. Die wirksamsten Haftungsgrundsätze, so erklärt er, schützen nicht vor Insolvenz des Ausstellers. Der Wechsel bedarf so gut wie andere Umlaufsmittel, z. B. die Banknote, materieller Garantien. Der Wechselinhaber soll mit Sicherheit auf den Eingang der Zahlung rechnen dürfen, und das kann er nur, wenn ihm die Deckung pfandähnliche Sicherheit darbietet.

Hiegegen wird eingewandt: Der Erwerber des Wechsels kennt ja die zwischen Aussteller und Bezogenen obwaltenden Beziehungen nicht. Er pflegt sich um das Deckungsverhältnis nicht im Geringsten zu bekümmern. Ein schlagendes Argument glaubt man namentlich in der Tatsache zu erkennen, dass in England englische Wechsel ebenso gerne an Zahlung genommen werden, wie schottische, trotzdem nur das schottische Recht ein Vorzugsrecht an der Deckung zuerkennt.<sup>41)</sup>

Richtig ist allerdings, dass der Erwerber eines „gemachten,“ bereits mehrmals gezeichneten Wechsels naturgemäß nur auf die Güte der Wechselunterschriften abzustellen pflegt. Deshalb besagt jenes Argument nicht eben viel; denn für den

---

<sup>41)</sup> Grünhut II S. 150. Lyon-Caen No. 188. Actes de Bruxelles S. 470; Ch. Constant, compte-rendu sur le congrès de Bruxelles (1888) S. 27.

ersten Nehmer, den Remittenten oder den Indossatar des an eigne Ordre gestellten Wechsels, liegt die Sache anders. Ihm steht nur ein Wechselschuldner, der Aussteller, gegenüber, so dass ihm das Schicksal der Deckung keineswegs gleichgültig bleiben kann. Gerade dem ersten Nehmer kommt jedoch bei der Wechseltransaktion die ausschlaggebende Stellung zu. Dem Verkäufer, der Waren auf Kredit liefert, wird es erst dann gelingen, den über seine Kunden gezogenen Wechsel in den Verkehr zu bringen, wenn er eine Bank gefunden hat, die ihn in Diskonto nimmt. Damit erst wird der Wechsel bankfähig und erhält er die von grösseren Banken geforderte zweite Unterschrift. Gerade der kleine Kundenverkehr ist somit an Entscheidung der Frage im Sinne des französischen Standpunktes in hohem Grade interessiert.

Wenn übrigens das deutsche Wechselrecht den Aussteller nicht nur für Bezahlung, sondern auch für die Annahme der Tratte haftbar erklärt, wenn es dem Inhaber das Recht beilegt, mangels Annahme sowie bei Unsicherheit des Acceptanten Sicherstellung zu verlangen, so bringt es damit denselben Gedanken zum Ausdruck: der Remittent soll nicht ausschliesslich auf die Solvenz des Ausstellers angewiesen sein, er soll schon vom Momente der Ausstellung an materielle Garantien besitzen.

Damit werden wir zur wahren Ursache des Gegensatzes hingeführt. Sie liegt nicht in der abweichenden Auffassung des juristischen Wesens des Wechsels sondern darin, dass die Verkehrsübung in Frankreich selbst sowie in den angrenzenden Ländern, Belgien, den Rheinlanden und der Schweiz eine andere Richtung genommen hat als in Deutschland oder England.

In Deutschland ist die Annahme des Wechsels durch den Bezogenen allgemeine Uebung. Dazu kommt die stets zunehmende Bedeutung des sog. Accept-Kredits. Die Wechseloperation vollzieht sich hier in der Form, dass die kreditierende Bank einen von ihrem Kunden auf sie gezogenen Wechsel acceptiert. Ebenso pflegt in England der Wechsel in der Regel von einer vom Käufer bezeichneten Bank angenommen zu werden. Die Bank ihrerseits gibt das Accept erst gegen Empfang der Connossemente aus Händen.

Demgegenüber wurde in Belgien bei Aufnahme der Bestimmungen über die Provision hauptsächlich geltend gemacht, dass der Bezogene häufig die Annahme des Wechsels verweigere, so dass die meisten Tratten ohne Accept zirkulieren.<sup>42)</sup> Ebenso wird in den vorhin erwähnten Eingaben der Handelskammern von Metz und Strassburg betont, dass es in Elsass-Lothringen unter dem fort dauernden Einflusse des Code nicht üblich sei, Wechsel vorerst acceptieren zu lassen.<sup>43)</sup> Was endlich speziell unsere schweizerischen Kreditverhältnisse anbelangt, so mag auf die beachtenswerten Ausführungen des bereits citierten Gutachtens der Basler Handelskammer verwiesen werden: „Es ist notorisch allgemeine Praxis der schweizerischen Banken, dass sie für Kundenwechsel, namentlich in kleineren Beträgen, von der Erhebung des Acceptes in der Regel ganz absehen. Viele, namentlich kleine Leute fühlen sich beengt oder gar verletzt durch die Zumutung, ihr Accept auf den Wechsel zu setzen.“

Die Gewährung eines Vorrechts auf die Deckung erscheint somit in Rücksicht auf abweichende Verkehrsübungen voll auf begründet. Wir würden damit lediglich eine im Hinblick auf den kleinen Verkehr geforderte Ergänzung des geltenden Wechselrechts erzielen.<sup>44)</sup> Uebrigens hätte sich der Kampf der Meinungen schwerlich zu dieser Schärfe zugespitzt, wenn nicht die Anhänger der französischen Auffassung die Form mit derselben Hartnäckigkeit verteidigt hätten wie die Sache selbst. Denn von Unterstellung eines gesetzlichen oder vertraglichen Uebergangs der Deckung auf den Wechselinhaber kann doch wohl im Ernst nicht die Rede sein. Die angebliche Cession der Forderung des Ausstellers aus dem Deckungsverhältnis würde, sobald man damit vollen Ernst macht, zu sonderbaren Ergebnissen führen.

---

<sup>42)</sup> s. E. de Nobe le, le congrès international à Anvers (1886) S. 29.

<sup>43)</sup> Monatsschr. für Handelsr. VI S. 178.

<sup>44)</sup> Selbst ein so intransigenter Gegner wie C. Norsa will im Falle, dass die Deckung speziell zur Bezahlung des Wechsels übermacht worden ist, ein Vorrecht zuerkennen (a. a. O. S. 57). Es ist indes nicht abzusehen, wie und weshalb hier ein Unterschied zu machen sei.

Bekanntlich geschieht die Begebung eines Wechsels in der Regel zahlungshalber. Der Verkäufer oder Darleihner soll vorerst vermittelst des Wechsels Zahlung zu erlangen suchen. Nimmt man an, dass der Aussteller gleichzeitig seine Forderung an den Bezogenen dem Nehmer cediert, so würde auch jene Cession zahlungshalber erfolgen. Alsdann darf jedoch der Inhaber nicht sofort nach Erhebung des Protestes seinen Rückgriff gegen den Aussteller nehmen. Er müsste zuerst seine Forderung gegen den Bezogenen geltend machen<sup>45)</sup> und dürfte den Aussteller gemäss Art. 193 O. R. nur für den vom Bezogenen nicht erhältlichen Rest belangen. Gleichzeitig wäre er zur Rückcession verpflichtet. Hierzu würde er wohl schwerlich gewillt sein. Sieht man indes hierüber hinweg und nimmt man an, dass jene Forderung die Erhebung des Regresses in keinerlei Weise beeinträchtigt, so stände die Sache für den Inhaber nicht viel besser. In seiner Eigenschaft als Cendent müsste nämlich der Aussteller dem Wechselnehmer die Beweismittel für seine Forderung an den Bezogenen, einen allfälligen Schulterschein etc. übertragen (O. R. 191). Dasselbe müsste jeder folgende Inhaber tun, wenn er den Wechsel weiter indossiert. Selbstverständlich müsste der Trassant wiederum in die Lage versetzt werden, nach Einlösung des Wechsels seine Rechte gegen den Bezogenen geltend zu machen. Er braucht deshalb den Wechsel nur zu bezahlen, wenn der Regressnehmer zur Rückerstattung jener Beweismittel bereit ist. Zur Ausübung des Regresses bedarf es daher nicht nur der Rückgabe des Wechsels samt Protest und Retourrechnung, sondern ausserdem der Auslieferung des Schulterscheins. Der Vereinfachung des Wechselzuges wäre damit schwerlich gedient. Und wie würden sich die Dinge gestalten, wenn mehrere Exemplare ausgestellt und an verschiedene Personen begeben werden, oder wenn die Beweismittel für die Forderung an den Bezogenen auf der Fahrt liegen bleiben?

Dass sich die französische Praxis über solche Schwierigkeiten elegant hinwegsetzt, ist bereits betont worden. Indes,

---

<sup>45)</sup> Vergl. Reichsger. E. 39 S. 374.

Eines schickt sich nicht für Alle. Die souveräne Willkür, mit der die Franzosen mit ihren juristischen Konstruktionen verfahren und ihnen nur das gerade Dienliche entnehmen, würde uns schlecht anstehen. Wir müssen das Ziel auf direkterem Wege zu erreichen suchen.

Gemäss einem von Speiser am Antwerpener Kongresse gestellten Vermittelungsantrag soll der Aussteller die Tratte nicht widerrufen dürfen, wenn er sie zum Zwecke der Zahlung einer Schuld begeben hat.<sup>46)</sup> Hiermit wäre abgeholfen, sofern der Bezogene aus freien Stücken zahlt, was ja in der Regel anzunehmen ist. Geschieht dies indes nicht, so bleibt der Inhaber des Wechsels schutzlos, da ihm ein direkter Anspruch gegen den Bezogenen nicht zusteht.

Den einzige gangbaren Weg hat unseres Erachtens der Antwerpener Entwurf (französischer Fassung) betreten, indem er in der Eingangs erwähnten Bestimmung (Art. 10) ein Konkursvorrecht des Wechselinhabers vorsieht.

In dieser Richtung bewegt sich der von E. Wilhelm gemachte Vorschlag, im Konkurse des Ausstellers solle die Forderung gegen den Trassaten von Gesetzeswegen auf den Inhaber übergehen, nach Analogie des in Art. 368 des a. D. H. G. zu Gunsten des Kommittenten statuierten Forderungsübergangs.<sup>47)</sup>

Wir haben hiegegen namentlich Eines einzuwenden. Häufig werden mehrere Wechsel über ein und dieselbe Deckung gezogen, z. B. der Verkäufer stellt über die gleiche Waren sendung mehrere Appoints aus, die an verschiedene Inhaber begeben werden. Wie soll sich in solchem Falle der Uebergang auf die einzelnen Inhaber gestalten? Die Frage wird in Frankreich und Belgien abweichend entschieden. Nach französischer Praxis gilt der Grundsatz: wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Die Zeit der Anmeldung entscheidet. Dagegen sieht das belgische Gesetz verhältnismässige Befriedigung sämtlicher Wechselinhaber vor.<sup>48)</sup> Die belgische Normierung scheint

<sup>46)</sup> Zeitschr. f. Handelsr. 32 S. 121.

<sup>47)</sup> a. a. O. S. 183.

<sup>48)</sup> Lyon-Caen No. 186, 187; Guyot a. a. O. S. 1364 ff.

uns gerechter und zweckmässiger. Um unnötigen Prozessen vorzubeugen, wird man daher gut daran tun, von direktem Uebergange der Rechte des Trassanten abzusehen und dem Inhaber im Konkurse des Ausstellers ein einfaches Vorzugrecht einzuräumen. Demnach wäre im Obligationenrecht oder Konkursgesetze etwa folgende Bestimmung aufzunehmen:

Fällt der Aussteller eines nicht acceptierten Wechsels in Konkurs, so wird der legitimierte Inhaber, der den Wechsel gegen eine Gegenleistung in Höhe der Wechselsumme erworben hat, aus dem Erlöse der Forderung gegen den Bezogenen mit Ausschluss der übrigen Gläubiger befriedigt.

Mehrere Inhaber eines über dieselbe Deckung gezogenen Wechsels werden im Verhältnisse ihrer Forderungen befriedigt.

Hiernach wäre das Vorrecht des Inhabers lediglich konkursmässiges Absonderungsrecht. Vom Konkurse abgesehen ist das Deckungsverhältnis für die Rechte aus dem Wechsel ohne Belang. Vor dem Konkursausbruche ist Widerruf der Tratte jederzeit zulässig. Im Konkurse selbst findet ein Separatverfahren in den Anspruch des Ausstellers auf die Deckung statt, woran nur die Wechselinhaber teilnehmen. Vom Momente des Konkursausbruches an erwerben die Wechselinhaber das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der Forderung selbst oder deren Erlös. Der Konkursverwaltung bliebe unbenommen, die Forderung dem Inhaber zu überweisen.

Das Vorrecht des Wechselinhabers auf die Deckung durchbricht allerdings das Prinzip der Gleichberechtigung der Gläubiger. Damit berühren wir einen Haupteinwand, der gegen die französische Auffassung erhoben wird.<sup>48 a)</sup> Wenn man indes behauptet, die moderne Rechtsentwicklung gehe dahin, die Konkursvorrechte möglichst einzuschränken, so mag dies für die eigentlichen Konkursprivilegien im allgemeinen zutreffen, d. h. für Vorzugsrechte, die in einer Verschiedenheit

---

<sup>48 a)</sup> v. Norsa S. 50 ff.

der Rangordnung begründet sind, somit das gesamte, z. Zt. des Konkursausbruchs vorhandene Vermögen beschlagen.

Dagegen steht in unserem Falle lediglich abgesonderte Befriedigung aus bestimmten, von den übrigen ausgeschiedenen Vermögensbestandteilen in Frage. Von derartigen Aussonderungsrechten und den damit verwandten Absonderungsrechten sind gerade die moderner Entwicklung entstammenden Institute mehr, als man sich dessen auf den ersten Blick bewusst ist, durchsetzt. Wir erinnern an das Aussonderungsrecht des Kommittenten an den Forderungen des Kommissionärs (H. G. B. 392, II) oder des Auftraggebers an den Forderungen des Beauftragten (O. R. 379), ferner an das Verfolgungsrecht (*droit de suite*) des Verkäufers sowie des Einkaufskommissionärs (Konkursg. 203). Vor allem aber sei auf die Unzahl der im Civil- und Handelsrecht bestehenden gesetzlichen Pfandrechte (Retentionsrechte)<sup>49)</sup> verwiesen, das allgemeine Retentionsrecht der Art. 224 ff. O. R., das Retentionsrecht des Vermieters und Verpächters, des Gastwirtes, Lagerhalters, Spediteurs, Frachtführers etc.

Man wird demnach gewiss nicht behaupten können, dass die moderne Gesetzgebung einem Zuge der Nivellierung folge. Sie zeigt sich im Gegenteil bestrebt, ökonomisch berechtigte Kreditverhältnisse über den unsicheren Stand des blossen Personalkredits herauszuheben und ihnen, soweit es irgendwie angeht, die Vorteile des Realkredits zuzuwenden. Man sollte meinen, auch der Wechsel als Träger des für unser heutiges Wirtschaftsleben unentbehrlichen Produktivkredits habe hierauf gegründeten Anspruch.

Ueberdies sind die Franzosen nicht so sehr im Unrecht, wenn sie gegen die Ansicht, als werde überhaupt ein Vorzugsrecht anbegeht, Widerspruch erheben, insofern nämlich der Wechselinhaber, bei Licht betrachtet, nichts erhält, worauf er nicht schon von Haus aus Anspruch hat. Die Kaufleute empfinden es als eine Ungerechtigkeit, dass der Konkursverwalter die

---

<sup>49)</sup> s. den reichhaltigen Katalog bei Seuffert, Deutsches Konkursprozessrecht S. 109.

Kaufpreisforderung an den Bezogenen einzieht, während doch der Aussteller die Waren dank der Begebung des Wechsels selbst nur auf Kredit erhalten hat. Hierauf könnte erwidert werden: der Wechselgläubiger teilt damit eben das Schicksal des Verkäufers, der ohne Wechsel kreditiert hat. Beide müssen sich mit einer Konkursdividende begnügen.

Der Fall liegt indes doch etwas anders. Ein gewöhnlicher Verkäufer würde der paulianischen Anfechtung unterliegen, wenn er sich die gelieferten Waren kurz vor Konkursausbruch restituieren liesse. Dem Wechselinhaber steht, um sich die Dekung zu sichern, ein einfaches Mittel zu, auf das er überdies gesetzlichen Anspruch hat. Er lässt den Wechsel acceptieren. Das Accept, selbst unmittelbar vor Konkursausbruch und in Kenntnis der Ueberschuldung erteilt, bleibt gültig. Mit dem Accept ist aber die Tratte unwiderruflich geworden, der Rückzug der Provision somit abgeschnitten. Allerdings geschieht dies im Interesse des Bezogenen, und nicht des Inhabers. Nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache bestehen, dass der Aussteller die Annahme garantiert, mithin die vollständige Erfüllung der mit Ausstellung des Wechsels übernommenen Verpflichtungen die Ausscheidung der Deckung aus dem Vermögen des Ausstellers zur Folge hat. Demnach haben auch die Kreditoren keinen gegründeten Anspruch mehr, die Deckung in die Masse einzubeziehen. Bereits vom Momente der Ausstellung an dürfen sie nicht mehr mit ihr rechnen. Insofern kann man sagen: la provision est affectée à la lettre de change. Sie ist, wenn auch nicht veräusserert, so doch entäusserert. Sie hat die Natur eines Sondervermögens angenommen, das ausschliesslich zur Tilgung des Wechsels bestimmt ist.

Auch das schweizerische Bundesgericht hat sich von solchen, wenn auch nicht ausgesprochenen Erwägungen leiten lassen. In dem bereits erwähnten Entscheide vom 23. September 1899 wird erkannt, dass der Wechsel selbst nach Ausbruch und öffentlicher Bekanntmachung des Konkurses über den Aussteller gültig an den Inhaber bezahlt werden kann.<sup>50)</sup> Zur Be-

---

<sup>50)</sup> A. S. 25 S. 620.

gründung wird angeführt, die Begebung der Tratte verschaffe dem Wechselnehmer ein eigenes, vom Rechte des Ausstellers gänzlich unabhängiges Recht auf Einziehung der Wechselsumme; dieses Recht werde auch durch den über den Aussteller ausgebrochenen Konkurs nicht berührt. Daraus folgt indes nur, dass der Wechselnehmer die ihm bezahlte Wechselsumme behalten darf, dass sie ihm nicht von der Konkursverwaltung condiciert werden kann; nicht aber folgt hieraus, dass der Bezogene durch Bezahlung der Wechselsumme von seiner Verbindlichkeit aus dem Deckungsverhältnis gegenüber dem Aussteller befreit werde.<sup>51)</sup> Hiermit hat sich das Bundesgericht mit dem konkursrechtlichen Prinzip in Widerspruch gesetzt, wonach Forderungen des Gemeinschuldners nur durch Leistung an die Masse getilgt werden können. Der Entscheid ist nur unter der Annahme haltbar, dass die Deckung zu ausschliesslicher Befriedigung der Wechselinhaber bestimmt ist. Wir wollen es dem Bundesgerichte Dank wissen, dass es den entscheidenden Schritt zur Anlehnung an den französischen Standpunkt getan hat. Sache der Gesetzgebung wird es sein, den vorhandenen Keim zu voller Entfaltung zu bringen.

Würden sich die Länder deutschen Wechselrechts zu dieser im Grunde genommen geringfügigen Konzession verstehen, so wäre damit nicht nur das wesentliche Hindernis eines gemeinsamen Wechselrechts beseitigt. Sie dürften außerdem im Bewusstsein, berechtigten Wünschen der Handelswelt im Hinblicke auf abweichende Verkehrsgebräuche gerecht geworden zu sein, ihren Trost finden.

Auf die nähere juristische Formulierung und gesetzliche Ausgestaltung kommt es zunächst nicht an. Wesentlich ist, dass eine grundsätzliche Einigung erzielt wird.

Wir fassen demnach unsere Erörterungen im Anschluss an den Brüsseler Entwurf in die These zusammen:

**Dem Wechselinhaber ist im Konkurse des Ausstellers ein Vorecht auf die Deckung zuzuerkennen.**

<sup>51)</sup> Dass der Entscheid in diesem Sinne auszulegen ist, ergibt sich aus der Erwägung (S. 620), der Widerruf an den Bezogenen hätte ausdrücklich erfolgen müssen und sei in casu nicht erfolgt.

### III. Die Berufung auf höhere Gewalt bei Versäumnis von Wechselfristen, Wechselmoratorien.

Die Frage, ob höhere Gewalt das Unterlassen rechtzeitiger Präsentation oder des Protestes entschuldigt, könnte in Kriegszeiten wiederum von ungeahnter praktischer Tragweite werden. Ihre wesentlich internationale Bedeutung rechtfertigt es, sie im Anschlusse an die Lehre von der Wechseldeckung zur Erörterung zu bringen.

Bekanntlich hat Frankreich in den Kriegsjahren 1870 und 1871 eine Reihe von Gesetzen und Dekreten erlassen, wonach dem Namen nach die Protestfrist, der Sache nach die Zahlungszeit sämtlicher seit dem 13. August 1870 in Frankreich zahlbarer Wechsel hinausgeschoben ward. Und zwar belief sich das Moratorium auf die Dauer von 11 Monaten. Gleichzeitig erging ein Präsentations- und Protestverbot.

Im Anschlusse hieran erhob sich die Frage, ob die Inhaber französischer Wechsel wegen Unterlassung des Protestes zur wechselmässigen Verfallzeit ihrer Regressansprüche gegen ihre nichtfranzösischen Vormänner verlustig gehen oder ob die französischen Moratoriengesetze auch für das Ausland Geltung haben sollten. Die Beantwortung hing zum grossen Teil davon ab, ob man Behinderung des Protestes durch höhere Gewalt, in unserem Falle durch staatliches Protestverbot, als Entschuldigungsgrund zuliess.<sup>52)</sup>

Die Mehrzahl der europäischen Staaten hat sich Frankreich gegenüber gefügig erwiesen. Insbesondere hat die italienische und österreichische Rechtsprechung Entschuldbarkeit durch höhere Gewalt angenommen. Dagegen haben sich deutsche und schweizerische Gerichte für Präjudicierung des Wechsels und Verlust des Regresses ausgesprochen. Wir verweisen vor allem auf das vielbesprochene Erkenntnis des Bundesoberhandelsgerichts vom 21. Februar 1871 sowie auf ein Urteil des zürcherischen Handelsgerichts vom 2. Mai 1872.

---

<sup>52)</sup> Zu einlässlicher Erörterung der mit den französischen Moratoriengesetzen verknüpften Fragen des internationalen Privatrechts ist hier nicht der Ort. Eine erschöpfende Uebersicht gewährt Goldschmidt in Zeitschrift für Handelsrecht 16 S. 656 ff., 17 S. 294 ff., 18 S. 625 ff., vergl. auch Meili, a. a. O. S. 349 ff.

Eine plötzlich hervorbrechende tiefe Erschütterung des kaufmännischen Kredites war die Folge. Die Kapitalverluste, die Deutschland auf französischen Wechseln erlitten hat, beliefen sich auf hunderte von Millionen.

Nichtsdestoweniger hält man in Deutschland an der Ansicht fest, dass der höheren Gewalt keinerlei Einfluss zukomme. Das schweizer. Obligationenrecht hat sie in Art. 813 gesetzlich festgelegt. Der code de commerce enthält keine ausdrückliche Entscheidung. Doch wird Berufung auf höhere Gewalt in der französischen Literatur und Rechtsprechung allgemein zugestanden. Die in England und Amerika zugelassenen Entschuldigungsgründe umfassen sogar den blossen Zufall. Auch der Brüsseler Kongress hat sich auf den Boden der französisch-englischen Auffassung begeben.<sup>53)</sup>

Wenn irgendwo eine international einheitliche Normierung Not tut, so hier. Die Abweichung der Praxis in den einzelnen Ländern hat nicht wenig zur Verschärfung der damaligen Krise beigetragen. So haben denn auch die französischen Moratorien-gesetze zuerst die Ueberzeugung von der Wünschbarkeit eines gemeinsamen Wechselrechts in weitere Kreise getragen. Angenommen, ein in Deutschland auf Frankreich gezogener Wechsel ward nach Oesterreich remittiert und von dort aus weiter indossiert, so wäre der österreichische Indossant seinem Nachmanne haftbar geworden, während er selbst den Regress gegen seinen deutschen Vormann verloren hätte.

Auch in Deutschland verhehlt man sich keineswegs, dass die ablehnende Haltung der deutschen Praxis den Interessen des inländischen Handelsstandes keineswegs förderlich ist. Wenn am 14. deutschen Juristentage mehrere auf Berücksichtigung der höheren Gewalt hinzielende Vorschläge verworfen wurden, so geschah es nur, weil die Frage noch nicht als genügend ausgetragen erschien.<sup>54)</sup>

Demnach ist auch bei Revision des schweizer. Obligationen-rechts neuerdings zu prüfen, ob nicht an Stelle von Art. 813

<sup>53)</sup> s. R. Koch, Vorträge und Aufsätze 1892 S. 355 ff.

<sup>54)</sup> Vergl. Koch, a. a. O. S. 360; Riesser, Zeitschr. f. Handelsr. 33 Beilageheft S. 111.

eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach Berufung auf höhere Gewalt offen steht, oder ob nicht wenigstens für bestimmte Fälle, wie Erlass eines auswärtigen Präsentations- und Protestverbotes, Ausnahmen zu statuieren seien.

Unseres Erachtens kann es sich von vornherein nur um einen Zusatzartikel der letztgedachten Art handeln. Die Gründe, welche entscheidend gegen Berücksichtigung der vis major im allgemeinen sprechen, brauchen hier nicht nochmals aufgezählt zu werden.<sup>55)</sup> Damit ist indes nicht gesagt, dass sämtliche Anwendungsfälle einer gleichen Behandlung zu unterwerfen sind. Was das eine Mal im höchsten Masse ungerecht und unzweckmäßig erscheint, kann sich unter anormalen Verhältnissen, wie im Falle eines Krieges, als der einzige Ausweg aus der Not erweisen. Zudem ist die Frage in der Allgemeinheit, in der sie in der Regel aufgeworfen wird, nicht von grosser praktischer Bedeutung. Verkehrsstörungen, Ueberschwemmungen und dergl. Dinge sind nicht gerade häufige Erscheinungen und berühren nur beschränkte Kreise. Dagegen zieht der Erlass eines Moratoriengesetzes sämtliche umliegenden Länder in der weitestgehenden Weise in Mitleidenschaft. Berücksichtigt man ferner, dass bereits in den Jahren 1830 und 1848 ähnliche Verfügungen ergangen sind, so wird man nicht behaupten können, dass wir gegen eine Wiederholung gesichert sind.

Demnach ist die Frage so zu stellen: Soll die Berufung auf höhere Gewalt für den Fall wenigstens zugelassen werden, dass ein auswärtiger Staat die Protest- oder Verfallfrist wegen bestimmter öffentlicher Kalamitäten, insbesondere wegen Ausbruch eines Krieges, hinausschiebt?

Eine entsprechende Bestimmung ist bei Anlass des 14. deutschen Juristentages von J. Jaques, einem der gründlichsten Kenner der mit den französischen Moratoriengesetzen verknüpften Fragen empfohlen worden.<sup>56)</sup>

<sup>55)</sup> Vergl. Grünhut II S. 397.

<sup>56)</sup> Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages (1878) Bd 1 Heft 2 S. 205 ff., vergl. auch dessen Schrift: „Die durch die französischen Moratoriengesetze hervorgerufenen Regressfragen (1872).“

An und für sich sind drei Lösungen denkbar:

1. Die Erhebung des Protestes zu der im Wechsel angegebenen Verfallzeit ist unerlässliche Gültigkeitsbedingung der Regressnahme. Ein Moratoriendekret bleibt für auswärtige Wechselverpflichtungen unwirksam; — Standpunkt des deutschen und schweizerischen Rechts.

2. Höhere Gewalt entschuldigt in der Weise, dass der Protest nach Beseitigung des Hindernisses nachgeholt werden muss. In- und ausländische Wechselverpflichtungen werden erst nach Ablauf der Moratoriumsfrist fällig; — Standpunkt der französisch-englischen Gruppe.

3. Höhere Gewalt ersetzt den Protest. Das Dekret, wonach Präsentation und Protest während bestimmter Frist ausgeschlossen sind, tritt an Stelle des Protestes. Der Wechsel ist somit nach Ablauf der im Wechsel angegebenen Verfallzeit fällig, ohne dass der Protest erhoben zu werden braucht. Der Satz „kein Regress ohne Protest“ erleidet eine Ausnahme. Die Folge hievon ist, dass das Moratoriengesetz weder für den ausländischen Inhaber noch für die ausländischen Wechselverpflichteten irgendwie wirksam wird. Dahn zielt ein von Reichsgerichtsrat Wiener am 14. deutschen Juristentage vorgelegter Antrag.<sup>57)</sup>

Unstreitig wird diejenige Lösung den Vorzug verdienen, welche die Härten, die derartige Verfügungen auch für das Ausland unvermeidlich zur Folge haben müssen, auf möglichst gerechte Weise verteilt. Dass ein auswärtiger Staat, wie Frankreich in den siebziger Jahren, dem durch die erlittenen Niederlagen zerrütteten Landeskredit vermittelst eines allgemeinen Indultes aufzuhelfen sucht, wird durch kein internationales Gesetz zu verhindern sein. Der Versuch der Association, hiefür bestimmte Grenzen aufzustellen, erscheint als leere Utopie. Sache des Auslandes ist es, seine Angehörigen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die Wellen sich

---

<sup>57)</sup> Bd 2 S. 100 ff. Im praktischen Ergebnisse übereinstimmend Salpius, Zeitschr. f. Handelsr. 19 S. 1 ff. — Bereits ein Entscheid des Appellhofes Turin vom 28. Januar 1871 (Zeitschr. f. Handelsr. 18 S. 630) hat diesen Gesichtspunkt hervorgekehrt.

möglichst frühzeitig brechen und die verhängnisvollen Folgen soweit tunlich vor den Toren des Auslandes Halt machen.

Dem wird freilich der Standpunkt unseres Gesetzes in keiner Weise gerecht. Es erscheint nur allzu begreiflich, dass der deutsche Handelsstand gegen die oberhandelsgerichtliche Praxis des Jahres 1871 bittere Klage führt. Der deutsche Standpunkt hat, wie bemerkt, zur Folge, dass der letzte Inhaber des Wechsels den Regress gegen seine sämtlichen Vormänner verliert. Der Verlust trifft somit diejenigen, die es am wenigsten verdienen; denn der Letztinhaber eines vor dem Moratorium auf Frankreich gezogenen Wechsels hat sein Vertrauen auf die Unterschriften der deutschen und schweizerischen Indossanten gesetzt. Er stand mit Frankreich nicht in direkter Berührung. Sollte es zulässig sein, dass eine Ausnahmeverfügung eines auswärtigen Staates den Inländer seiner wohlerworbenen Rechte gegen seine inländischen Schuldner beraubt?

Der Standpunkt des französisch-englischen Rechtes besiegelt diese krasse und man kann sagen in die Augen springende Ungerechtigkeit. Die Regressnahme wird nicht jäh unterbrochen sondern nimmt nach Ablauf der Moratorienfrist ihren ungehinderten Verlauf. Es wird eine wechselrechtliche Gemeinschaft hergestellt. Indes wird jene *comitas nationum* so teuer erkauft, dass man immerhin dem deutschen Standpunkt als dem kleineren Uebel den Vorzug geben wird. Berücksichtigung der *vis major* im Sinne der französischen Auffassung erweitert die Ausdehnung des Moratoriendekretes ins Ungemessene. Sämtliche auswärtigen Wechselverpflichteten, Aussteller und Indossanten, werden in seinen Herrschaftsbereich hineingezogen, indem ihre Regresspflicht bis nach Ablauf der Moratorienfrist verlängert wird. Der schwerwiegendste Einwand, der sich gegen die Berücksichtigung der höheren Gewalt erheben lässt, besteht in der Erwägung, dass der Wechselschuldner auf die Stunde genau das Ende seiner Haftbarkeit absehen muss.<sup>58)</sup> Auch dem Schuldner wird nicht Rechnung

---

<sup>58)</sup> Vergl. insbesondere H. Fick über internationales Wechselrecht in Beziehung auf Fristbestimmungen (1872) S. 8 ff.

getragen, wenn ihm die Möglichkeit, die Wechselschuld zu tilgen, ohne jedes Verschulden benommen wird. Der Aussteller muss die Regresssumme zahlen, mag der Bezogene inzwischen zahlungsunfähig geworden oder die dem Bezogenen übersandte Deckung infolge Schiffsuntergang oder anderer Wechselfälle verloren gegangen sein. Eine derart strenge Haftung ist nur bei strikter Einhaltung einer kurz bemessenen Frist erträglich. Deshalb darf die Regresspflicht nicht um einen Tag über die wechselfässige Frist ausgedehnt werden. Noch weniger geht es an, dass die Regresspflicht der Wechselzeichner durch das Belieben eines auswärtigen Staates um Monate, ja vielleicht um Jahre verlängert wird.

Einzig und allein der von Wiener empfohlene dritte Ausweg vermag billigen Anforderungen sowohl des Inhabers wie der Verpflichteten gerecht zu werden, indem er den Schaden auf diejenigen abwälzt, die ohnehin dem auswärtigen Gesetze unterworfen sind. Das ausländische Dekret tritt an Stelle des Protestes. Somit ist der Letztinhaber regressberechtigt, ohne dass die Regresspflicht seiner Vormänner Aufschub erleidet. Wäre zur Zeit der französischen Moratoriengesetze nach jener Regel verfahren worden, so hätte der deutsche oder schweizerische Inhaber seine Vormänner belangen können. Ebenso wäre den Regressaten der Regress offen gestanden. Der Schaden würde den Trassanten getroffen haben, der den Wechsel auf seinen französischen Geschäftsfreund gezogen hat; denn er hätte, um gegen den Bezogenen vorzugehen, das Ende der Frist abwarten müssen. Dies erscheint jedoch insofern nur billig, als er dem französischen Bezogenen getraut, sich somit der französischen Gesetzgebung unterworfen hat.

Freilich ist dieses Verfahren nur für den Erlass eines Moratoriums geeignet. Dass Wiener auch andere Behinderungsgründe nach derselben Regel beurteilen wollte, ist ein unbegreiflicher Missgriff. Man setze den Fall, die rechtzeitige Erhebung des Protestes sei durch eine Kommunikationsstörung verunmöglicht worden. Dann hätte nach Wieners Vorschlag der Acceptant die Regresssumme bezahlen müssen, trotzdem ihm zur Tilgung der Acceptschuld keinerlei Gelegenheit geboten war.

Anders liegt die Sache im Falle eines Krieges oder eines allgemeinen Indultes, verbunden mit einem Präsentations- und Protestverbot, dem gegenüber ja auch die versuchte Präsentation zur Zahlung ergebnislos verlaufen wäre. Solche Moratorien dürfen, wie Jaques richtig betont, doch nur unter dem Gesichtspunkte eines *jus eminens* des Staates betrachtet werden, seines Notstandsrechts, in ausserordentlichen Fällen in die Privatrechtsverhältnisse einzugreifen. Denselben Charakter von Kampfgesetzen müssen notwendigerweise auch die von den auswärtigen Staaten zu treffenden Abwehrmassregeln tragen.

Wir würden demnach an und für sich kein Bedenken tragen, zu Art. 813 einen Zusatz im Sinne des Wienerschen Antrages in Vorschlag zu bringen, allerdings in der gedachten Beschränkung. Hiegegen streitet jedoch die Erwägung, dass eine derartige Bestimmung von problematischem Werte wäre, so lange nicht bei unseren Nachbarstaaten auf Uebereinstimmung zu rechnen ist; denn alsdann würde der schweizerische Wechselschuldner dem Rückgriff seines deutschen Nachmannes ausgesetzt sein, ohne seinerseits Gegenrecht ausüben zu können. Aehnliche Rücksichten der Reziprozität haben seinerzeit Niggeler und Vogt veranlasst, von der in ihrem Gutachten entwickelten Ansicht abzustehen.

Ebensowenig liegt nach dem vorhin Ausgeföhrten genügende Veranlassung vor, den deutschen Standpunkt mit dem französischen zu vertauschen, dem ja allerdings auch in Zukunft die Mehrheit voraussichtlich gesichert bleibt.

#### **IV. Die formellen Erfordernisse des Wechsels.**

„Vereinfachung des Wechsels“ ist ein in neuerer Zeit oft gehörtes Schlagwort. *Eviter les nullités, répudier le droit formaliste*, so lautete die Losung, die an den beiden belgischen Kongressen ausgegeben ward. Die Endergebnisse haben freilich gezeigt, dass der Formalismus des Wechsels nicht ungestraft an sich rütteln lässt.

So erfuhren zunächst die Anhänger deutscher Richtung, welche gegenüber den Vertretern der französischen und eng-

lischen Gruppe energisch für das Erfordernis der Bezeichnung als Wechsel, als eines unentbehrlichen Warnungszeichens und Unterscheidungsmerkmals eintraten, eine glänzende Genugtuung. Der Antwerpener Kongress hatte die Wechselklausel in Anlehnung an die französische und englische Gruppe beseitigt. Der Brüsseler Kongress führte sie zum Teil wieder ein, indem beschlossen ward, es seien alle Papiere als Checks zu behandeln, wenn sie sich nicht im Texte als Wechsel bezeichnen.<sup>59)</sup> Damit ward ihre Unentbehrlichkeit schon allein im Hinblicke auf den Check anerkannt. Jedoch trägt es schwerlich zur Vereinfachung bei, wenn für gewisse Arten des Wechsels eine besondere Benennung gefordert wird, für andere nicht.

Das schweizerische Obligationenrecht pflegt bekanntlich den Rechten beigezählt zu werden, welche unbedingt an der Wechselklausel festhalten — wohl nicht ganz zutreffend; denn das Obligationenrecht kennt neben dem Wechsel im engeren Sinne (Art. 722 ff.) noch die sogen. wechselmässigen Anweisungen und Zahlungsversprechen (Art. 838, 839), welche der Tratte sowie dem Eigenwechsel näher stehen als der Check. Gerade um diese verschiedenen Spielarten von einander und gegenüber der einfachen schriftlichen Anweisung gebührend zu unterscheiden, ist die Wechsel- und Checkklausel in der Art, wie sie das schweizerische Obligationenrecht verwendet, schlechthin unerlässlich.

Genau das nämliche Schicksal erfuhr die Datierung des Wechsels (Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung: Art. 723 Ziff. 6), von deren Beseitigung im Hinblicke auf Dato- und Sichtwechsel (Präsentationsfrist) im Ernst nicht die Rede sein kann.

Am Brüsselerkongress wurde eine Zusatzbestimmung beschlossen, deren Aufnahme in die deutsche Wechselordnung von G. Cohn<sup>60)</sup> befürwortet wird, jeder Inhaber eines undatierten Wechsels solle als ermächtigt gelten, das Datum nach

---

<sup>59)</sup> Z. f. H. 36 S. 168.

<sup>60)</sup> 39. Jahresbericht der jur. Gesellschaft S. 33; hiegegen Bernstein S. 8.

freiem Belieben auszufüllen. Der Kongress hat damit eine Einzelfrage aus dem hart umstrittenen Gebiete des sogen. Blankowechsels herausgegriffen, ohne die Ausstellung von Wechselblankets, hinsichtlich deren deutsches und französisches Wechselrecht auseinandergehen, prinzipiell gutzuheissen.

Zwar scheint vieles zu gunsten einer Spezialbestimmung für die Datierung zu sprechen. Das Ausstellungsdatum hat seinen Platz ausserhalb des Kontextes des Wechsels, wird somit leicht vergessen, bekanntlich eine Unart nicht nur weiblicher Briefschreiber. Auch ist die nachträgliche Ausfüllung schwer zu konstatieren. Indes geht der Vorschlag des Brüsseler Kongresses über das Ziel hinaus. Es genügt, wenn sich der Aussteller gegenüber dem gutgläubigen Erwerber eines bereits ausgefüllten Wechsels nicht darauf berufen kann, das Datum sei erst nachträglich ausgefüllt worden und entspreche nicht der Wahrheit. Dass aber, wer einen unfertigen Wechsel in der Absicht, sich wechselmässig zu verpflichten, unterzeichnet und in den Verkehr gibt, dem gutgläubigen Erwerber nach Massgabe des Inhalts unbedingt haftbar ist, steht nach der gegenwärtigen deutschen Praxis ausser Zweifel.<sup>61)</sup> Ob und inwieweit dagegen der Erwerber eines Blankowechsels zur Ausfüllung berechtigt ist, darüber gehen die Ansichten zur Zeit noch derart auseinander, dass man die Entscheidung besser der Praxis überlässt. Eine gesetzliche Normierung würde sich um so weniger empfehlen, als die Anschauungen mit der Zeitströmung wechseln. Eine Rechtsprechung wie die jüngst vergangene, welche einseitig das Verkehrsinteresse in den Vordergrund stellt, verdient nicht perpetuiert zu werden.

Völlig überflüssig ist dagegen das Erfordernis der Angabe des Remittenten (Art. 722 Ziff. 3), womit die Ungültigkeit von Inhaberwechseln ausgesprochen ist. Dass ein Bedürfnis nach Zulassung von Wechseln auf den Inhaber vorliegt, lehrt uns die auswärtige, vorab die englische Gesetzgebung, sodann das überaus häufige Vorkommen des Wech-

---

<sup>61)</sup> s. Grünhut § 53, 64, Gaupp-Wagner, Blankowechsel und Blankoaccept (1898).

sels an eigene Ordre. Sämtliche dagegen erhobenen Einwände, so z. B. die befürchtete Konkurrenz mit Banknoten, werden durch die Tatsache widerlegt, dass der mit einem Blankogiro versehene Wechsel an eigene Ordre tatsächlich nichts anderes ist als ein Inhaberpapier.<sup>62)</sup> Die Bezeichnung des Remittenten sowie das Blankoindossament bedeuten eine unnötige Vergeudung von Platz und Tinte. Wer konsequent sein will, müsste entsprechend Norsas Vorschlag<sup>63)</sup> verlangen, dass das erste Indossament unter allen Umständen den Namen des Indosatars enthalten müsse, was jedoch in kaufmännischen Kreisen kaum Billigung finden würde.

Ueberflüssig ist ferner das in Art. 722 Ziff. 4 aufgestellte Erfordernis der Angabe der Zahlungszeit.<sup>64)</sup> In Uebereinstimmung mit einer Reihe auswärtiger Gesetzgebungen könnten Wechsel ohne Angabe der Zahlungszeit als Sichtwechsel behandelt werden. Eine Unklarheit über den Verfall wäre damit nicht verbunden. Vielmehr würde der Wechsel der allgemeinen Regel unterworfen, wonach Schuldversprechen ohne Angabe der Verfallzeit sofort fällig sind.

Indes sollte unsers Erachtens auch hier von einer Revision abgesehen werden, so lange nicht Deutschland mit gutem Beispiel vorangegangen ist. Gerade die äussere Form des Wechsels verlangt möglichst enge Anlehnung an unsere Nachbarrechte. Wir dürfen den schweizerischen Kaufmann nicht der Gefahr aussetzen, dass die Annahme seiner Wechsel in Deutschland wegen angeblichen Mangels eines formellen Erfordernisses auf Schwierigkeiten stösst.

## V. Der Wechselprotest.

Dass mit Reform des Wechselprotestes nicht mehr länger zugewartet werden sollte, steht gegenwärtig wohl ausser Frage. Die Kaufleute fordern sie mit Nachdruck, und auch unter den

<sup>62)</sup> Cohn, Beiträge S. 89 fl., Grünhut § 40 Anm. 3; Bernstein S. 5 ff.

<sup>63)</sup> a. a. O. S. 42.

<sup>64)</sup> Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. III S. 27; Riesser, Z. f. Handelsr., Beilageheft z. B. 33 S. 114; Bernstein S. 6.

konservativer veranlagten Juristen findet der Protest in seiner gegenwärtigen schwerfälligen Gestalt kaum mehr einen rückhaltlosen Verteidiger.

Dazu kommt, dass Erwägungen internationaler Natur einer Revision des Protestes nicht entgegenstehen. Der Protest ist international-einheitlicher Regelung weder bedürftig noch fähig. Die Form des Protestes bestimmt sich naturgemäß nach Massgabe der Gesetzgebung des Zahlungsortes. Abweichende Normen der einzelnen Länder sind auf den Lauf des Wechsels ohne erheblichen Einfluss. Mit Recht hat deshalb der Brüsseler-Entwurf Bestimmungen über die Form des Protestes nicht aufgenommen.

Die gegen den Protest im allgemeinen erhobenen Vorwürfe sind bekannt. Man beklagt vor allem den Formalismus des Gesetzes und der Rechtsprechung sowie die unverhältnismässigen Kosten, wobei freilich bemerkt werden mag, dass sich die bei uns üblichen Gebühren, verglichen mit denjenigen des Auslandes,<sup>65)</sup> in bescheidenen Grenzen halten. Insbesondere erschwert die Protesterhebung die Ausstellung von Wechseln auf Nebenplätze. Der Wechsel muss auf einen Bankplatz domiziliert werden, was wiederum Kosten und Provisionen zur Folge hat und den Wechselkredit schädigt.

Die zahlreichen Reformvorschläge lassen sich nach folgenden vier Gruppen sondern:

1. Beseitigung des Protestes überhaupt. Die kürzlich erschienene Schrift von I. Stranz, „ein Protest gegen den Wechselprotest,“ erkennt im Protest mit seiner Schwerfälligkeit und seinen unnützen Floskeln ein Produkt überlebter mittelalterlicher Anschauungen. Seine Entehrlichkeit werde

<sup>65)</sup> Die Kosten für einen Wechsel von Mk. 120—200 betragen in Preussen: M. 1.80 Gebühr, M. 1 Wegegebühr, M. 0,20 Schreibgebühr, M. 1.50 Stempel. Bei Ueberlandwechseln kann der Betrag über M. 20 anschwellen. Es werden Fälle namhaft gemacht, in denen für einen Wechsel von M. 42 an Kosten M. 54 entstanden sind. Vergl. J. Stranz, ein Protest gegen den Wechselprotest. Berlin 1903 (Festgabe für R. Koch) S. 333. In Oesterreich sind die Kosten der Höhe der Wechselsumme entsprechend abgestuft; s. Canstein, das Wechselrecht Oesterreichs (1903) S. 177.

durch die englische Gesetzgebung dargetan, welche für inländische Wechsel die Protestierung nicht vorschreibt sondern blos gestattet. Stranz schlägt vor: die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung soll durch beliebige Beweismittel belegt werden können; es sollte genügen, dass sie glaubhaft gemacht wird. Eventuell möchte Stranz den Protesterlass zur gesetzlichen Regel erheben.<sup>66)</sup>

2. Ersatz des Protestes durch Privatdeklaration. Dieses bereits in mehreren Gesetzgebungen durchgeführte System, wonach die vergebliche Präsentation durch schriftliche Erklärung des Trassaten dargetan wird, hat auch in Deutschland warme Fürsprache gefunden.<sup>67)</sup>

3. Vereinfachung der Protesturkunde und des Protestverfahrens. Darüber, dass der Protest auf den Wechsel selbst verlegt werden sollte, besteht bei den Befürwortern einer Reform zumeist Einverständnis.<sup>68)</sup> Nur über Inhalt und Umfang des derart vereinfachten Protestes herrscht Meinungsverschiedenheit. Am weitesten gehen die Makowerischen Vorschläge, wonach ein kurzer Vermerk genügen soll, wie „Annahme, Zahlung verweigert,“ „nicht anzutreffen.“<sup>69)</sup>

4. Ausdehnung der Zuständigkeit zur Protestaufnahme, insbesondere Erhebung des Protestes durch die Post. Die Einführung des Postprotestes ist seit Erlass der deutschen Wechselordnung ein heißersehnter und stets wiederholter Wunsch der Kaufleute. Angesichts der zahlreichen Petitionen erliess die deutsche Postverwaltung im Jahre 1877 eine Umfrage bei den Vertretungen des Handelsstandes. 91 Handeskammern erklärten die gründliche Vereinfachung des Protestes für ein dringendes Bedürfnis und sprachen sich dafür aus, dass die Befugnis zur Vornahme des Protestes auf Postbeamte ausgedehnt werde. Nur in wenigen Gutachten wurden Bedenken gegen die Befähigung der Postbeamten laut.

---

<sup>66)</sup> a. a. O. S. 363, 369.

<sup>67)</sup> Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft IV S. 208; R. Koch, Vorträge und Aufsätze S. 329; Stranz a. a. O. S. 363.

<sup>68)</sup> s. Bernstein S. 65; Cohn, Encyklopädie S. 1057.

<sup>69)</sup> Zeitschr. f. Handelsrecht Bd 41 S. 361 ff.

Wenn trotzdem die Bewegung zu Gunsten des Postprotests bis auf den heutigen Tag noch keine durchgreifenden Erfolge zu verzeichnen hat, so liegt der Grund vor allem darin, dass die Postverwaltung eine weitergehende Haftung, als ihr gegenwärtig bei Postaufträgen obliegt, abgelehnt hat.<sup>70)</sup> Dagegen hat Belgien durch Gesetz vom 12. Mai 1876 den Postprotest eingeführt und dessen Anwendungsgebiet durch die Gesetze vom 20. Juli 1877 und vom 30. Mai 1879 noch erweitert.<sup>71)</sup>

Unter den erwähnten Reformvorschlägen verdient vor allem der in Belgien, Italien und Rumänien zugelassene Ersatz des Protestes durch Privatdeklaration Beachtung. Die hierdurch erzielte Vereinfachung ist so einleuchtend, dass man sich wundern darf, weshalb er zur Zeit noch nicht Gemeingut sämtlicher Wechselrechte geworden ist. An Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit ist die gehörig beurkundete Privaterklärung dem Proteste mindestens ebenbürtig. Wie sollte der Beweis, dass die Annahme oder Zahlung des Wechsels nicht zu erlangen war, einfacher und sicherer zu erbringen sein als durch schriftlich auf dem Wechsel erklärte Weigerung des Bezogenen.

Die hiergegen erhobenen Bedenken<sup>72)</sup> sind nicht durchschlagend. Man wendet ein, die Privatunterschrift könne abgeleugnet werden. Indes abgesehen davon, dass Bestreitungen von Unterschriften in praxi nicht sehr häufig vorkommen, schon weil der Beweis der Fälschung meist misslingt, wird jene Befürchtung durch die in Belgien gemachten Erfahrungen widerlegt, konnte doch festgestellt werden, dass während zwei

---

<sup>70)</sup> s. Stranz S. 358 ff.; Riesser, Zeitschr. f. Handelsrecht, Beilageheft zu Bd 33 S. 108.

<sup>71)</sup> Goldschmidt, „belgische Gesetzgebung über die Wechselproteste und die Einkassierung der Wechsel durch die Post 1870—1877;“ Zeitschr. f. Handelsr., Beilageheft zu Bd 23 S. 172 ff. Sachs in Z. f. H., Beilageheft zu Bd 21. Leist, der Wechselprotest und seine Reform S 168 ff. Die deutsche Post besorgt zwar die Protesterhebung, jedoch in ungenügender Weise, indem die Präsentation an jede zur Empfangnahme von Einschreibesendungen bevollmächtigte Person für genügend erachtet wird. Postordnung vom 20. März 1900; s. Canstein a. a. O. S. 172.

<sup>72)</sup> Grünhut, II S. 48 Anm. 7; Bernstein S. 67.

Jahren nach Einführung der Privatdeklaration bei dem Handelsgerichte von Brüssel kein einziger Fall sich zugetragen habe, in dem die Echtheit der Unterschrift abgeleugnet worden wäre.

Man befürchtet ferner Kollusionen zwischen dem Inhaber und Bezogenen; die Erklärung könne unter gegenseitigem Einverständnis erst nach Ablauf der Protestfrist vorgenommen und vordatiert werden. Dem ist durch die in Belgien und Italien vorgeschriebene Registrierung in höchst einfacher Weise abzuhelpfen. Hiernach ist die Erklärung des Trassaten nur dann gültig, wenn sie innerhalb der Protestfrist bei einer Behörde eingetragen wird.<sup>73)</sup>

Wir empfehlen daher die Aufnahme folgender, an Art. 815 O. R. anzuschliessender Bestimmung:

Bei Wechseln, welche in der Schweiz ausgestellt und im Inlande zahlbar sind, genügt eine Erklärung der Person, gegen welche protestiert wird, den Wechsel nicht annehmen oder nicht zahlen zu wollen. Die Erklärung hat auf dem Wechsel selbst zu erfolgen. Sie muss datiert sein und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in ein öffentliches Register.

Die Privatdeklaration macht freilich den Protest nicht entbehrlich. Sie setzt voraus, dass der Trassat anzutreffen gewesen sei und in die Erklärung einwillige.

Wir gehen über zur Hauptfrage nach der Bedeutung und der Notwendigkeit des Protestes in Fällen, in denen eine Erklärung des Protestaten nicht zu beschaffen ist; der Einfachheit wegen beschränken wir uns auf den praktisch bedeutsamsten Anwendungsfall des Protestes, nämlich den Protest mangels Zahlung.

Weshalb bedarf es überhaupt der Protesterhebung? Sollte eine so einfache Tatsache wie Weigerung der Annahme oder Zahlung des Wechsels nicht, wie Stranz es vorschlägt, durch

---

<sup>73)</sup> s. Stranz S. 366 ff.; Sachs, Z.f. Handelsr., Beilageheft zu Bd 21 S. 85.

jedes beliebige Beweismittel zu belegen sein? Weshalb erleidet der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung einen auf den ersten Blick so auffallenden Einbruch?

Die Sache liegt indes nicht so einfach, als es den Anschein hat. Schon das Beweisthema als solches bietet Schwierigkeiten. Nicht die blosse schriftliche oder mündliche Aufforderung zu zahlen, sondern die vergebliche Präsentation ist zu beweisen. Dem gegenüber versagen die gewöhnlichen, im täglichen Leben in 99 von 100 Fällen zur Anwendung gelangenden Beweismittel, Briefe oder Bucheinträge. Die Vorweisung des Wechsels beim Bezogenen ist ein Vorgang, der nur durch Zeugenbeweis zu erhärten ist. Dies gibt auch Stranz zu, nur dass er eidesstattliche Versicherung des Inhabers selbst, ja sogar blosse Glaubhaftmachung für genügend erachtet (S. 363 ff.); denn, so meint er, die rechtzeitige Präsentation liegt ja so sehr im Interesse des Wechselgläubigers, dass sie in den seltensten Fällen unterbliebe. Hierin, d. h. in diesem angeblichen Interesse des Berechtigten, liegt der Schwerpunkt seines Angriffes gegen den Protest.

Indes gesetzt auch, ein Interesse des Inhabers läge in der Tat vor, wer hätte nicht schon Dinge vergessen, an die zu denken ihm sein eigenes Interesse geboten hätte? Zudem trifft jene Voraussetzung nicht ohne weiteres zu. Daran, dass der Wechsel nach Verfall möglichst bald bezahlt werde, mag allerdings dem Gläubiger in der Regel gelegen sein. Dass jedoch die Präsentation zur Zahlung nur während einer engbegrenzten Frist und keine Stunde später zu erfolgen habe, erheischt das Interesse des Schuldners und entspringt der Rücksicht auf dessen strenge Haftbarkeit und das auf ihm lastende Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen. Wohin würde man gelangen, wenn es dem Wechselgläubiger frei stände, durch einen guten Freund die strikte Einhaltung der ihm obliegenden Diligenzpflichten zu erweisen, die seine stete Aufmerksamkeit erfordern und eine zuverlässige Buchführung bedingen, von einem Beweise durch Selbstzeugnis gänzlich zu schweigen.

Sodann aber wird sich schwerlich behaupten lassen, der Wechselgläubiger habe unter allen Umständen ein Interesse

daran, vom Bezogenen Zahlung der Wechselsumme zu erhalten. Dank den hohen Zinsen und der gesättigten Rechnung, welche er dem Regressaten stellen darf, wird er den Eintritt des Regressfalls zuweilen nicht ungern sehen und sich nicht sonderlich um die Zahlung beim Bezogenen bemühen. Dem gegenüber ist es Aufgabe des Protestbeamten, die schädigenden Folgen der Regressnahme womöglich abzuwenden und sich durch eigene Wahrnehmung davon zu überzeugen, dass der Wechsel der richtigen Person, zur richtigen Zeit, am richtigen Orte und an derjenigen Stelle vorgelegt worden sei, an der der Trassat tagsüber zu treffen ist. Dies gehörig festzustellen, genügt ein noch so glaubwürdiges Privatzeugnis nicht; vielmehr bedarf es hiefür eines sachverständigen Zeugen.

Nach herrschender Ansicht, die sich auch das Bundesgericht zu eigen macht, fällt, rechtlich betrachtet, die Protesterhebung mit der Präsentation zur Zahlung zusammen. Die vorhergehende Präsentation des Inhabers ist rechtlich bedeutungslos; denn, so sagt man, der Protestbeamte kann nur bezeugen, was er selbst wahrgenommen hat.<sup>74)</sup> Dies geht zwar unseres Erachtens zu weit und steht mit unserer Gesetzgebung im Widerspruch, welche zwischen der am Verfalltag selbst zulässigen Präsentation zur Zahlung und der erst am Tage nach Verfall zulässigen Protesterhebung streng unterscheidet (Art. 762 O. R.). Der Beweis der vergeblichen Präsentation kann und braucht nicht direkt erbracht zu werden. Vielmehr genügen zwingende Schlussfolgerungen. Wenn der Bezogene dem Protestbeamten erklärt, er habe keine Deckung erhalten, so liegt doch auf der Hand, dass der Inhaber dieselbe Antwort erhalten hat. Erhält der Protestbeamte bei Nachfrage die Auskunft, der Protestat sei bereits seit einem halben Jahre weggezogen, so ist schwerlich anzuge-

---

<sup>74)</sup> Pappenheim, Zeitschr. f. Handelsrecht 41 S. 311; Staub Art. 87 § 15; Walter, der Wechselprotest (1892) S. 25 ff.; Bundesg. A. S. Bd 27 Nr. 11 Erw. 4 u. 5 u. Revue (Zeitschr. f. Schweiz. R.) 18 Nr. 21; vergl. dagegen Cosack, Handelsrecht (VI. Aufl.) S. 240; H. Nändrup, Protesterhebung mangels Zahlung trotz Angebotes an den Protestbeamten (1899) S. 36 ff.

nehmen, dass ihn der Inhaber getroffen hätte. Auch verwickeln sich die Anhänger jener Auffassung in zahlreiche Widersprüche.<sup>75)</sup> Immerhin trifft so viel zu, dass die Aufforderung zur Zahlung zu wiederholen wie überhaupt das richtige Vorgehen des Inhabers durch jemand, dessen Zuverlässigkeit und Sachkunde ausser Zweifel stehen, nachzuprüfen ist.

Auf den Umstand, dass in England der Protest für Inlandwechsel entbehrlich ist, darf kein zu grosses Gewicht gelegt werden. Auch Stranz gibt zu, dass die englischen Banken nichthonorierte Wechsel zu protestieren pflegen und die meisten Wechselinhaber den Inkasso durch Banken besorgen lassen.

Freilich ist vergebliche Präsentation auch beim Check sowie bei der gemeinen Anweisung Bedingung des Rückgriffs, ohne dass der umständliche Apparat des Protestes in Bewegung gesetzt wird. Indes ist hinlänglich bekannt, dass dem Regresse innerhalb der genannten Institute bei weitem nicht dieselbe Bedeutung zukommt, wie beim Wechsel. Der Check ist von kurzer Umlaufsdauer und geht selten durch mehrere Hände. Meist auf Sicht gestellt erfordert er nicht die Beobachtung strikter Zahlungsfristen. Was dagegen den Wechsel anbelangt, so bedingt das lawinenartige Anwachsen der Regresssumme sowie die Ermöglichung eines raschen und ungehinderten Verlaufs des Regresszuges schlüssige und absolut zuverlässige Beweismittel. Zum selben Ergebnis führt die Rücksicht auf das schleunige Prozessverfahren sowie die eingreifende und schnelle Exekution.

Damit ist zwar die Unentbehrlichkeit des Protestes an und für sich dargetan, nicht aber die nach Erlass der deutschen Wechselordnung anhebende Protestjurisprudenz. Vielmehr hat sich der Protest unter ihrem Einflusse zum Gegenteil von dem entwickelt, wozu er bestimmt ist. Statt den Regresszug in

---

<sup>75)</sup> So z. B. wird dem Inhaber, der bei der Protesterhebung Zahlung erhalten hat, trotzdem Ersatz der Kosten für vergebliche Präsentation zugesprochen; ferner gilt auch der zum Zahlungsempfang nicht ermächtigte Beamte als zur Protesterhebung legitimiert; vergl. Staub § 16; Pappenheim 1 cit.

feste Bahnen zu lenken ist er selbst zur Quelle unzähliger Streitigkeiten geworden.

Zur Ergänzung des von Stranz entworfenen, durchaus nicht in zu düstern Farben gehaltenen Bildes lassen wir vorerst einen kurzen Ueberblick über die nur allzureiche Protestpraxis folgen.

1. **Protesterhebung und Protestbeurkundung.** Schon die Frage, wer zur Protesterhebung befugt sei (Art. 814), kann zu Zweifeln Anlass geben. Wohin dies u. U. führt, lehrt in drastischer Weise ein Entscheid des Bundesgerichtes vom 2. März 1901 (A. S. Bd 27, II, Nr. 11). Der streitige Protest ward vom Bundesgericht u. a. auch deshalb für ungültig erklärt, weil die Vorlage des Wechsels bei der Domiziliatin nicht von einem nach Massgabe des Zürcher Notariatsgesetzes zuständigen Notar oder Notar-Substituten erfolgt war. Eine Verfügung des Zürcher Obergerichtes, wonach blosse Angestellte unter gewissen Voraussetzungen zur Erhebung, wenn auch nicht zur Beurkundung des Protestes befugt sind, wurde vom Bundesgericht als mit Art. 814 O. R. im Widerspruch stehend erklärt. Mit Unrecht wirft das Bundesgericht dem Obergerichte Ueberschreitung seiner Kompetenz vor. Offenbar wollte das Obergericht keine vom Gesetze abweichende Regelung der Kompetenz treffen. Nach Auffassung des Obergerichts ist der gesetzlich ermächtigte Protestbeamte berechtigt, die Vorlegung des Wechsels beim Protestaten durch seine Angestellten als Gehilfen besorgen zu lassen, die unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit handeln. Nach Ansicht des Bundesgerichts dagegen muss sowohl die Protesterhebung wie die Protestbeurkundung vom Protestbeamten selbst in höchsteigener Person vorgenommen werden. Das Gesetz entscheidet die Frage nicht ausdrücklich. Die bundesgerichtliche Auffassung entspricht allerdings der herrschenden Meinung. Doch lässt sich auch der entgegengesetzte Standpunkt mit guten Gründen verteidigen. Auf das Materielle der Frage ist hier nicht einzutreten. Was jedoch vor allem zu denken gibt, ist der Umstand, dass ein Protest für ungültig erklärt werden kann, selbst wenn sich der Protestbeamte strikte an die bestehen-

den Vorschriften und Verfügungen kompetenter Behörden gehalten hat.<sup>76)</sup>

Aehnliche Konflikte sind nicht ausgeschlossen, sobald man bedenkt, dass in der kantonalen Zuständigkeit zur Bestimmung der Protestbeamten (Art. 814 O. R.) zugleich auch die Befugnis zum Erlasse allgemeiner Dienstvorschriften betreffend die Protesterhebung inbegriffen ist. Jede derartige Dienstvorschrift könnte sich unter Umständen als mit dem Wortlaute oder dem Sinne des Gesetzes im Widerspruche stehend herausstellen. Man denke etwa an Vorschriften betreffend die Proteststunden, die Legitimation des Protestbeamten zum Zahlungsempfang, an nähere Instruktionen hinsichtlich Art der Protesterhebung, Geschäftslokal, Wohnung, Nachfrage bei der Behörde, etc.

2. Person des Protestaten (Art. 815 Ziff. 2 und 3). In der Regel wird der Wechsel dem Protestaten selbst vorzulegen und dessen Antwort einzuholen sein. Fraglich ist, ob und inwieweit der Protestbeamte sich mit der Antwort eines Vertreters zufrieden geben darf. Man sollte annehmen, dem vernünftigen Ermessen des Protestbeamten sei mit Rücksicht auf dessen Geschäftserfahrung und Personalkenntnis möglichst freier Spielraum zu belassen; es sollte genügen, dass jemand Auskunft erteilt, von dem anzunehmen ist, dass er vom Bezugenen instruiert oder sonstwie Antwort zu geben in der Lage sei.<sup>77)</sup> Die meisten Geschäftsinhaber wissen, ob und welche Wechsel auf sie gezogen sind. Wenn daher ein Hausangehöriger oder Angestellter erklärt: „Wir gehen mit dem Aussteller nicht einig,“ oder „wir sind ihm nichts schuldig,“ so ist kaum anzunehmen, die Antwort sei völlig aus der Luft gegriffen.

Statt dessen tritt uns in der Praxis ein kaum glaublicher Rigorismus entgegen. Bundesger. Entsch. Bd 12 Nr. 46 wird ein Protest für ungültig erklärt, welcher bloss konstatiert, dass der Beamte den Wechsel am Domizil der Trassatin prä-

<sup>76)</sup> Allerdings war der streitige Prozess auch gemäss der cit. oberger. Verfügung unwirksam, was jedoch das im Texte Bemerkte nicht ausschliesst.

<sup>77)</sup> s. Staub Art. 88 § 26.

sentiert und deren Sohn die Zahlung verweigert habe; hiermit sei die Abwesenheit der Trassatin nicht gehörig dargetan (Erw. 3 und 4). Mit der Möglichkeit, dass ein erwachsener Sohn bei gesunden Sinnen zur Vertretung der Mutter ermächtigt sei, wird überhaupt nicht gerechnet. Aehnlich entscheidet das deutsche Reichsgericht, der Schwiegersohn sei zur Abgabe einer Erklärung namens der Domiziliatin nicht bevollmächtigt.<sup>78)</sup>

In einer Reihe von Entscheiden wird erkannt, dass weder der Kassier noch sonstige Angestellte einer juristischen Person als gehörig bevollmächtigt anzusehen seien.<sup>79)</sup> Ja man streitet darüber, ob im Falle einer Kollektivvertretung der Wechsel dem gesamten Vorstande vorzulegen sei,<sup>80)</sup> oder ob Vorlegung bei einem Vorstandsmitgliede genüge!<sup>81)</sup>

Wie ist es zu halten, wenn der Bezogene in Konkurs geraten oder geisteskrank geworden ist? Offenbar kann nur zweierlei in Frage kommen: Entweder der Protest darf, weil von vornherein überflüssig, unterbleiben, oder er muss bei der Konkursverwaltung bzw. dem gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden. Nach einer Plenarentscheidung des Reichsgerichtsbedarf es jedoch der Protesterhebung beim Cridar selbst. Dies ist bis auf den heutigen Tag Praxis geblieben, obwohl der Cridar weder zahlen kann noch darf. Desgleichen ist beim Geisteskranken zu protestieren; denn der Wortlaut des Gesetzes verlange Erhebung beim Protestaten selbst!<sup>82)</sup>

Denselben Charakter tragen die Entscheide, welche die Beurkundung der vorstehend erwähnten Tatsachen beschlagen: Der Protest wird für unwirksam erklärt, wenn nicht

---

<sup>78)</sup> Bolze Bd 6 Nr. 402.

<sup>79)</sup> Rg, Entsch. 3 S. 90; 23 S. 121.

<sup>80)</sup> s. Walter, a. a. O. S. 68 und Anhang I.

<sup>81)</sup> So gegenwärtig das Reichsgericht, Entsch. 24 S. 82; weniger formalistisch Bundesger. Amtl. Sammlg Bd 27, II, Nr. 11 Erw. 7: Wer zur Abgabe einer Erklärung ermächtigt ist, erhellt aus den Umständen; auch ein blosser Angestellter kann bevollmächtigt sein.

<sup>82)</sup> R. O. H. G. Bd 24 S. 22; Staub, Art. 88 § 18.

entweder die Abwesenheit des Trassaten ausdrücklich konstatiert oder die Person, welche Antwort erteilt hat, ausdrücklich als Vertreter bezeichnet wird.<sup>83)</sup> Man streitet darüber, ob nicht die Beurkundung der Abwesenheit genau in den Worten des Gesetzes erfolgen muss: „der Protestat sei nicht anzutreffen gewesen.“ Beurkundungen wie „der Notar habe einen Lehrjungen angetroffen“ etc. gelten als ungenügend, wenn das Wörtchen „nur“ fehlt.<sup>84)</sup> Gemäss dem vorhin citierten Entscheid des Bundesgerichts (Bd 12 Nr. 46) genügt es nicht, dass die Abwesenheit des Trassaten gehörig ausgedrückt ist; es bedarf außerdem der Angabe, dass die Trassatin nicht habe aufgefunden werden können.<sup>85)</sup>

3. Ort und Zeit der Protesterhebung. Der Protest ist im Geschäftslokale, und nur wenn der Bezogene ein Geschäftslokal nicht besitzt, in dessen Wohnung zu erheben. Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Behörde geschehene Nachfrage fruchtlos geblieben ist (Art. 818). — Man sollte denken, die hier aufgestellten Erfordernisse bedeuten blosse Dienstvorschriften, welche die Gültigkeit des Protestes nicht berühren. Statt dessen geht die Praxis noch über das Gesetz hinaus und verlangt zudem in gewissen Fällen ausdrückliche Konstatierung von Geschäftslokal, Wohnung u. dergl. Beispielsweise wird erkannt, der in der Wohnung des Protestaten aufgenommene Abwesenheitsprotest müsse das Fehlen eines Geschäftslokals ausdrücklich feststellen.<sup>86)</sup> Die Nachfrage bei der Behörde wird auch dann für erforderlich erklärt, wenn alle Welt weiß, dass der Protestat schon seit langem weggezogen ist, — das

<sup>83)</sup> Rg. Entsch. 3 S. 90, 23 S. 123; Grünhut II § 79 Anm. 36.

<sup>84)</sup> Beispiele bei Stranz S. 357.

<sup>85)</sup> Auch in dieser Hinsicht steht der neuere Entscheid des Bundesgerichts (Bd 27, II, Nr. 11) auf einem weitherzigeren Standpunkt als sein Vorgänger: Angabe einer physischen Person ist nicht erforderlich, sofern aus den Umständen erhellt, dass die Antwort von einer hiezu ermächtigten Person erteilt war. (Erw. 7.)

<sup>86)</sup> Rg. Entsch. 2 S. 59.

getreue Seitenstück zur vorerwähnten Praxis in Konkurs- und Abwesenheitsfällen. Bezeichnend ist ferner, dass gelehrt wird, der Notar müsse in höchsteigener Person jene Nachfrage vornehmen;<sup>87)</sup> denn der Beamte könne nur über eigene Wahrnehmungen berichten.

Was ist unter Geschäftslokal zu verstehen? Man sollte meinen, der Ort, wo jemand seinen Beruf ausübt und infolge dessen tagsüber zu treffen ist. Die Praxis entscheidet anders. Angenommen, der Beamte begibt sich in das Geschäftslokal, in welchem der Bezogene als Angestellter tätig ist. Er erhält zur Antwort: N. N. ist soeben ausgegangen, und nimmt daher in aller Form den Abwesenheitsprotest auf. Der Protest ist ungültig; denn „Geschäftslokal“ ist nach herrschender Theorie und Praxis der Ort, an welchem Bücher und Kasse des Protestaten sich befinden, nicht der Ort der Berufsbetätigung. Beamte und Angestellte gehören nicht zu den Personen, welche ein Geschäftslokal zu haben pflegen.<sup>88)</sup> Der Protest gegen einen Angestellten muss somit in dessen Wohnung, d. h. dort vorgenommen werden, wo er mit Sicherheit nicht anzutreffen ist!

Was die Zeit der Protesterhebung anbetrifft, so sei an die bekannte, gegenwärtig freilich entschiedene Kontroverse erinnert, ob der Protest nur während der Geschäftsstunden aufzunehmen ist oder ob der Wechsel zu jeder Stunde des Tages und der Nacht protestiert werden darf. Man sollte denken, ersteres verstehe sich von selbst und es bedürfe hierfür keiner Auslegungskünste und gesetzlichen Anhaltspunkte. Damit ist freilich nicht gesagt, dass der Protest nicht mehr gültig aufgenommen werden kann, sobald der Beamte eine Minute nach 6 Uhr das Geschäftslokal betritt und den Protestaten noch vorfindet.<sup>89)</sup>

Dass die Erhebung des Protestes innert der vorgeschriebenen Zeit, zwei Tage nach Verfall, vorzunehmen ist, bedarf keiner Erklärung. Weshalb jedoch die Protesturkunde gleich-

---

<sup>87)</sup> Walter S. 42.

<sup>88)</sup> Reichsg. Bd 16 S. 349.

<sup>89)</sup> s. den von Stranz S. 358 mitget. Fall.

falls innert der Protestfrist fix und fertig erstellt sein muss, ist nicht ersichtlich. Man glaubt dies dem Wortlaute von Art. 41 Ziff. 2 W. O. (O. R. Art. 762 Ziff. 2) entnehmen zu müssen. Der Kuriosität halber verdient noch erwähnt zu werden, dass auch die Notwendigkeit der Abfassung an Ort und Stelle erwogen wird.<sup>90)</sup>

Damit dürften der Beispiele genug sein. Was den in Theorie und Praxis herrschenden Anschauungen ihr Gepräge gibt, ist ein kaum glaublicher Wortkultus. Von der mehr und mehr an Boden gewinnenden Auffassung, wonach es in Wahrheit nur eine Art der Auslegung gibt, die logische, ist auf unserem Gebiete wenig zu verspüren; dass der Gesetzgeber nur an die regelmässigen Fälle gedacht, dass er sich vielleicht hier und da im Ausdrucke vergriffen habe, liegt, wie es scheint, ausser dem Bereiche des Möglichen.

Mit der Sicherheit und Zuverlässigkeit, welche der Protest gewähren soll, ist es infolge dessen schlecht bestellt. Die äusserlich in aller Form Rechtens erstellte Protesturkunde kann dem gutgläubigen Erwerber zum Fallstrick werden. Die Zahl der Rechtsstreitigkeiten über Wechselproteste ist eine recht ansehnliche, wenn man bedenkt, dass die wenigsten Wechsel über den Betrag von Fr. 500 hinausgehen, somit Wechselsachen nur in seltenen Fällen vor das Forum der höchsten Gerichte gelangen. Bevor hier Wandel geschaffen, nützen sämtliche auf Verbilligung und Erleichterung gerichteten Reformbestrebungen wenig. Auch bei Zulassung des Postprotests würde sich der Verkehr nur in beschränktem Umfange seiner bedienen, so lange der geringste Verstoss Unwirksamkeit des Protestes nach sich zieht.<sup>91)</sup> Es gilt somit vor allem, den Protest wiederum seinem ursprünglichen Zwecke dienstbar zu machen.

Es wäre indes verfehlt, wollte man ausschliesslich der Praxis die Schuld am gegenwärtigen Zustande beimessen. Wo

<sup>90)</sup> Walter S. 69.

<sup>91)</sup> Aus diesem Grunde pflegen in Deutschland die Notare den Gerichtsvollziehern vorgezogen zu werden; s. Makower, Zeitschr. f. Handelsrecht 41, S. 363.

die Beobachtung bestimmter Formen vorgeschrieben ist, stellt sich die Neigung, auf den Buchstaben übertriebenes Gewicht zu legen, von selbst ein.

Auch gegen das Gesetz lässt sich insoferne kein Vorwurf erheben, als es die Pflichten des Protestbeamten, das bei der Protesterhebung zu beobachtende Verfahren genau umschreibt. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes sind an und für sich nicht überflüssig.

Wohl aber bildet zunächst die gesetzlich vorgeschriebene Form der Beurkundung eine Quelle unerträglicher und nutzloser Streitigkeiten. Dem wird durch Aufnahme der bereits erwähnten Makowerschen Vorschläge begegnet, wonach der Protest auf den Wechsel selbst zu verlegen ist und lediglich in kurzen Worten das Ergebnis der vergeblichen Präsentation festzustellen hat: „Der Bezogene abwesend,“ „Zahlung verweigert.“ Die Makowerschen Vorschläge lehnen sich enge an die englische Notierung (noting for the Protest) an, die kurze Bezeichnung der vom Protestaten erlangten Antwort nebst einem Verweis auf das Geschäftstagebuch enthaltend.<sup>92)</sup>

Man hat gegen die von Makower vorgeschlagene, wesentlich verkürzte Form eingewandt, der Protest müsse dem Regresspflichtigen die Einsicht ermöglichen, dass mit dem Wechsel richtig verfahren worden sei.<sup>93)</sup> Man beachte indes, wie wenig im Grunde genommen der Schuldner den Angaben der Protesturkunde zu entnehmen vermag. Hat z. B. der Beamte in aller Form vermerkt, der Protestat sei nicht ange troffen worden, wie soll der Schuldner auf Grund des Protestes den Gegenbeweis führen? Wie soll er ersehen, ob der Beamte gehörig Nachfrage gehalten?

Gewiss hat peinliche Formenstrenge eine gewisse Berechtigung gegenüber den formellen Erfordernissen des Wechsels, als Schutzdamm gegen Leichtsinn und Unerfahrenheit, obwohl man sich auch hier nicht allzu viel davon versprechen darf.

---

<sup>92)</sup> Bills of exchange act § 93; Leist § 27.

<sup>93)</sup> Bernstein S. 66; Leist S. 164.

Für die Protesterhebung erscheint sie völlig unangebracht. Die von einem geschulten Beamten verfasste Urkunde verdient das Zutrauen, dass ihr Urheber gewissenhaft vorgegangen sei. Die Praxis lehrt uns, dass dieses Vertrauen gerechtfertigt ist. Wir wüssten keinen einzigen, zu gerichtlicher Entscheidung gebrachten Fall zu nennen, in dem berechtigte Interessen gefährdet waren und dem Beamten ein materiell unrichtiges Verfahren, ein Mangel der geforderten Sorgfalt zur Last gelegt werden konnte.

Immerhin bedürfen die Makowerschen Vorschläge der Ergänzung. Sie beseitigen das Uebel nicht mit der Wurzel. Wohl schützen sie gegen Beanstandung der Form, nicht aber gegen Bestreitung des Verfahrens. Unfruchtbare Erörterungen darüber, ob der Beamte gehörig Nachfrage gehalten, ob er an der richtigen Stelle präsentiert habe etc., werden damit nicht abgeschnitten.

Nach einer früher weit verbreiteten Auffassung teilt der Protest die Formnatur des Wechsels, so dass die formrichtig erstellte Urkunde gegen Bestreitungen irgend welcher Art gesichert ist.<sup>94)</sup> Man pflegt hiegegen einzuwenden, der Protest sei blosse Beweisurkunde; deshalb müsse jedem Schuldner jedem Gläubiger gegenüber der Gegenbeweis offen stehen. Damit gibt man jedoch dem Schuldner eine Waffe in die Hand, die ihre Spitze gegen ihn selbst kehrt; denn im Wechselrecht ist der Schuldner, dessen Schutz man mit Recht in den Vordergrund stellt, in der Regel zugleich Gläubiger. Gerade der Regressschuldner wird am härtesten betroffen, der nach erfolgter Einlösung sich einer oft aus der Luft gegriffenen Bemängelung des Protestes ausgesetzt sieht. Sollen sich die Kosten und Umständlichkeiten, denen sich der Verkehr mit Rücksicht auf den Protest unterwirft, auch nur annähernd bezahlt machen, so sollte zum mindesten der rasche und ungehinderte Verlauf der Regressnahme ermöglicht werden.

Aber auch dem letzten Regressschuldner, dem Trassanten, ist mit dem zur Zeit herrschenden System wenig gedient.

---

<sup>94)</sup> Citate bei Leist S. 155.

Bekanntlich läuft gegen jeden einlösenden Regressschuldner die Verjährung von neuem. Die infolgedessen mit Recht so kurz bemessene Verjährungsfrist wird jedoch durch die Bestreitung des Protestes unterbrochen, bis der Prozess durch zwei oder drei Instanzen durchgeführt ist. Die Zeit, bis zu welcher der Wechsel an den letzten Regresspflichtigen gelangt, wird somit schon durch eine einzige Bestreitung ungebührlich verzögert.

Es werden eben an den Protest zwei Anforderungen erhoben, die schlechthin mit einander unvereinbar sind. Auf der einen Seite soll er die Regressnahme erleichtern und beschleunigen. Trotzdem soll er jederzeit der Anfechtung unterliegen; er soll beweisen, nicht vom Beweise befreien.

Aus diesem Dilemma führt nur ein Ausweg: Der Protest soll zwar seinen Charakter als Beweismittel beibehalten. Die Anfechtung muss offen stehen, jedoch nicht dem Wechselgläubiger gegenüber, der den Wechsel samt Protest in gutem Glauben eingelöst hat, sondern dem Protestbeamten gegenüber, der an dem Mangel die Schuld trägt. Die in gehöriger Form errichtete Urkunde muss unter den Parteien gegen jede Bestreitung gesichert sein.

Dagegen erhalten die Bestimmungen, welche das Protestverfahren regeln, die Bedeutung von Dienstvorschriften, die die Gültigkeit des Protestes unberührt lassen und nur den Beamten straffällig und ersatzpflichtig machen.

Ferner soll sich zwar der Schuldner davon überzeugen können, dass mit dem Wechsel richtig vorgegangen worden sei, aber nicht auf Unkosten des Protestes. Es genügt, dass der Protestbeamte wie in England ein Geschäftstagebuch, bzw. Protestregister zu führen hat, das diejenigen Beurkundungen aufzunehmen bestimmt ist, welche gegenwärtig für den Protest selbst vorgesehen sind. Die vom Protest handelnden Bestimmungen würden demnach etwa folgende Fassung erhalten:

#### Art. 815.

Die Aufforderung zur Bezahlung oder Annahme ist durch Protest auf dem Wechsel oder dessen Ver-

längerung zu beurkunden. Der Protest muss enthalten:<sup>95)</sup>

1. Die Bemerkung, dass die Bezahlung oder Annahme verweigert worden oder dass die Person, gegen welche protestiert wird, nicht anzutreffen gewesen sei.
2. Eine etwa erfolgte Intervention.
3. Das Datum des Protestes.
4. Die Unterschrift des Protestbeamten.

Der Protest kann nur, wenn eine Fälschung glaubhaft gemacht wird, entkräftet werden.

#### Art. 816

wie bisher.

#### Art. 817.

Jede Protesterhebung ist in ein besonderes, vom Protestbeamten zu führendes Register einzutragen.

Das Protestregister muss enthalten:

1. Eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlicher Indossamente und Bemerkungen.
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche oder gegen welche der Protest erhoben wird.
3. Die an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Aufforderung, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei.
4. Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird.

#### Art. 818

wie bisher, soweit er nicht die Protesterhebung betrifft.

---

<sup>95)</sup> Vergl. die ähnlich lautenden Vorschläge Bernsteins S. 68.

Art. 818 a.

Die Protesterhebung muss in dem Geschäftslokale der Person, gegen welche protestiert wird, oder in Ermanglung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden.

An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieses nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Ist das Geschäftslokal oder die Wohnung dem Protestbeamten nicht bekannt, so ist bei der Polizeibehörde oder der Poststelle des Zahlungsortes Nachfrage zu erheben.

Der Wechsel ist dem Bezogenen (Aussteller des Eigenwechsels oder Domiziliaten) selbst oder einer Person vorzulegen, von der anzunehmen ist, dass sie zur Beantwortung ermächtigt sei.

Protestbeamte, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind unbeschadet der Gültigkeit des Protestes für allen Schaden verantwortlich und können mit Busse bis zu ..... bestraft werden.

Dass die Erhebung des Protestes durch die Post in hohem Grade wünschbar ist, steht wohl ausser Frage. Indem der Protest von einem ohnehin mit Zustellungen und Inkassi betrauten Organ besorgt wird, erfährt er eine erhebliche Erleichterung und Verbilligung. Ausserdem wird die Ausstellung des Wechsels auf Nebenplätze möglich gemacht.

Immerhin ist die Frage zur Zeit noch nicht spruchreif. Die Zulassung des Postprotests müsste an denselben Vorbehalt geknüpft werden, an dem seine Durchführung in Deutschland gescheitert ist, dass nämlich die Post dieselbe Verantwortlichkeit übernimmt, wie sonstige Protestbeamte. Ob die Postverwaltung hiezu gesonnen und in der Lage ist, vermögen wir nicht zu entscheiden. Wir müssen uns mit dem blossen Wunsche begnügen.

Bisher war nur von Reformvorschlägen die Rede, welche eine durchgreifende Revision des Protestes bezwecken. Selbst wenn man sich indes der Notwendigkeit derselben

verschliesst, müssen zum mindesten Vorkehrungen getroffen werden, um dem Protest seine mit der Beweglichkeit des Wechsels in allzu schroffem Widerspruche stehende Schwerfälligkeit zu benehmen. Vor allem sollte daran festgehalten werden, dass der Protest auf den Wechsel selbst zu verlegen ist. Dies würde sich in einfacheren Fällen wenigstens auch bei Beibehaltung der in Art. 815 aufgestellten Erfordernisse erzielen lassen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Protest die feierliche und umständliche Form tragen muss, die notariellen Urkunden im allgemeinen eigen zu sein pflegt.

Aehnliche Erwägungen gelten für das Protestverfahren. Eine Ueberspannung der an den Protestbeamten zu stellenden Anforderungen ist es, wenn verlangt wird, dass er sämtliche Verrichtungen in eigener Person vornehme.<sup>95a)</sup> Zugegeben, dass der Beamte Wahrgenommenes zu beurkunden habe, so ist damit noch nicht gesagt, dass er sich nicht auf die Wahrnehmungen zuverlässiger Angestellter verlassen darf.

Richtiger Ansicht nach ist der Protestbeamte Beauftragter des Wechselinhabers, der seine Dienste in Anspruch nimmt. Nun darf zwar der Beauftragte in der Regel wenigstens nicht die Ausführung des Auftrages einem andern übertragen. Wohl aber darf er sich eines Gehilfen bedienen, für dessen Verrichtungen er die volle Verantwortlichkeit trägt. Ob und inwieweit die Zuziehung von Gehilfen zulässig ist, hängt davon ab, ob die Ausführung des Auftrages ein besonderes Wissen oder eine besondere Kunstmöglichkeit voraussetzt.

Dies lässt sich für die Protesterhebung, die in den meisten Fällen das einfachste Ding von der Welt ist, gewiss nicht behaupten. Nur muss zwischen Leitung und Ausführung unterschieden werden. Die Bestimmung der bei der Protesterhebung vorzunehmenden Schritte, der Entscheid, bei wem und wo Protest zu erheben ist, das Verfahren gegenüber mehreren Notadressaten etc. kann unter Umständen Schwierigkeiten

---

<sup>95a)</sup> s. den auf S. 551 eit. bundesgerichtl. Entscheid.

bereiten. Hierüber hat der Protestbeamte selbstverständlich seinem Angestellten die nötigen Instruktionen zu erteilen. Ebenso ist er für ein Verschulden desselben haftbar wie für eigenes Verschulden. Aber die Ausführung selbst, die Vorlegung des Wechsels und Anfrage beim Bezogenen ist kein so ausserordentliches Kunststück, dass sie von einem Angestellten nicht eben so gut besorgt werden könnte wie von einem rechtsgelehrten und diplomierten Notar.

Jene mildere Auslegung der Pflichten eines Protestbeamten empfiehlt sich noch aus einem andern Grunde. Niemand wird des naiven Glaubens leben, dass tatsächlich jener Anforderung nachgelebt werde, als ob ein vielbeschäftigter Notar nichts besseres zu tun hätte, als jeweilen Anfangs und Mitte Monats den Briefträger zu spielen. Wer will ihm beweisen, dass er nicht persönlich beim Bezogenen vorgesprochen habe? Weshalb aber Vorschriften aufstellen, die aus naheliegenden Gründen nicht durchführbar sind?

Zum Schlusse soll noch kurz eine häufig erörterte Streitfrage berührt werden, für die eine gesetzliche Regelung vielfach verlangt wird. Sie betrifft die Ermächtigung des Protestbeamten zur Entgegennahme einer ihm vom Protestaten angebotenen Zahlung.

Dass der protestierende Notar eine ihm offerierte Zahlung nicht zurückweisen darf, erscheint auf den ersten Blick selbstverständlich. Indes haben sich in der deutschen Praxis Schwierigkeiten erhoben. In einzelnen deutschen Staaten, z. B. in Baden, wurde infolgedessen den Protestbeamten die Einziehung von Geldern untersagt. Ebenso verbietet die Reichsbank ihren Beamten den Inkasso.<sup>96)</sup>

Angesichts des grossen Wechselverkehrs, den die deutsche Reichsbank zu bewältigen hat, wollen wir es gerne glauben, dass die Verbindung von Protest und Zahlungsempfang unter Umständen zu Unzuträglichkeiten führt. Dass derartige Schwie-

---

<sup>96)</sup> s. Naendrup, die Protesterhebung mangels Zahlung trotz Angebotes an den Protestbeamten (1899); R. Koch, Vorträge und Aufsätze S. 324 ff.; Bernstein S. 67; Cosack S. 340.

rigkeiten für unsere einfacheren Verhältnisse nicht in Betracht fallen, dürfen wir einem Kreisschreiben des zürcherischen Obergerichts vom 28. April 1898<sup>97)</sup> entnehmen, welches die Notare zum Empfang der ihnen angebotenen Zahlung anweist. Dies entspricht auch einer richtigen Auffassung der Pflichten eines Protestbeamten; denn seine Aufgabe ist es, alles zu tun, wodurch der Protest sowie die Regressnahme mit ihren schädlichen Wirkungen vermieden wird. Eine gesetzliche Entscheidung der Frage wird angesichts der bestehenden Gepflogenheiten kaum von nöten sein.

---

Das Ergebnis vorstehender Erörterungen geht dahin, dass, etwa vom Wechselprotest und dem Rechte auf die Deckung abgesehen, eine umfassende Revision unseres geltenden Wechselrechts zur Zeit nicht ratsam erscheint. Die internationale Bedeutung des Wechsels, die Rücksicht auf die ungehemmte Zirkulation des schweizerischen Wechsels im Ausland erheischt die Uebereinstimmung mit den Rechten unserer Nachbarstaaten. Schon gegenwärtig bilden die einzelnen Wechselrechtsgruppen eine Art Zwangsgemeinschaft, der sich kein Staat ungestraft entziehen kann, auch wo der Standpunkt des geltenden Rechts nicht befriedigt. Wir haben deshalb nur wenige Thesen vorzulegen. Sie sind nicht als formulierte Gesetzesvorschläge gedacht. Wo solche im Texte eingestreut worden sind, geschah es nur, um das Gesagte zu verdeutlichen.

---

<sup>97)</sup> Schweiz. Blätter für handelsr. Entsch. 18 S. 119.

## **Thesen.**

### I.

Von einer umfassenden Revision des geltenden Wechselrechts ist mit Rücksicht auf die internationale Bedeutung des Wechsels zur Zeit abzusehen.

### II.

Im Konkurse des Ausstellers ist dem Wechselinhaber ein Vorzugsrecht auf die Deckung zuzuerkennen.

### III.

Der Protest ist reformbedürftig.

Für die Revision empfiehlt sich die Aufnahme folgender Grundsätze:

1. Der Protest ist auf den Wechsel selbst zu verlegen. Er besteht in einer kurzen Beurkundung des Ergebnisses der Protesterhebung: „Zahlung verweigert,“ „nicht angetroffen.“

2. Die Vorschriften betreffend das Protestverfahren erhalten den Charakter blosser Dienstvorschriften. Ihre Verletzung macht den Protestbeamten schadenersatz- und busspflichtig, ohne die Gültigkeit des Protestes gegenüber dem Wechselinhaber zu berühren.

### IV.

Auch bei grundsätzlicher Beibehaltung der bestehenden Vorschriften empfiehlt sich eine Vereinfachung der Protestbeurkundung sowie des Protestverfahrens

1. durch Verlegung des Protestes auf den Wechsel selbst,

2. durch Zulassung von Gehilfen bei der Protesterhebung, unter voller Verantwortlichkeit des Protestbeamten.

V.

An Stelle des Protestes genügt die Erklärung des Protestaten auf dem Wechsel, dass er die Annahme oder die Zahlung verweigere.

VI.

Die Erhebung des Protestes durch die Post ist wünschenswert, sofern die Postverwaltung die volle Verantwortung übernimmt.

---